



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

BBI 2024  
[www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch)  
Massgebend ist die signierte  
elektronische Fassung



24.073

## **Botschaft zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente**

vom 16. Oktober 2024

---

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident

Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen, mit dem Antrag auf Zustimmung, die Entwürfe zweier Änderungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Umsetzung der 13. Altersrente und Finanzierung der 13. Altersrente) sowie eines Bundesbeschlusses über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

16. Oktober 2024

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

## Übersicht

**Die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)» wurde in der Volksabstimmung vom 3. März 2024 angenommen. Die Vorlage sieht einerseits die Umsetzung der Initiative, andererseits die Finanzierung der 13. Altersrente der AHV vor.**

### **Ausgangslage**

Die Volksinitiative legt fest, dass Bezieherinnen und Bezieher einer Altersrente der Alters- und Hinterlassenensicherung (AHV) Anspruch auf einen jährlichen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels ihrer jährlichen Rente haben. Der Anspruch entsteht spätestens mit Beginn des zweiten Kalenderjahres, das der Annahme dieser Bestimmung durch Volk und Stände folgt, also am 1. Januar 2026. Dieser jährliche Zuschlag soll weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs darauf führen. Der Anspruch entsteht direkt gestützt auf den Verfassungstext. Regelungsbedarf besteht jedoch hinsichtlich der Auszahlungsmodalitäten und des Nicht-einbezugs des Zuschlags auf die Altersrente bei der Prüfung auf Anspruch auf Ergänzungsleistungen und der Berechnung ihrer Höhe.

Die neue Verfassungsbestimmung (Art. 197 Ziff. 16 BV) sagt nichts über die Finanzierung der 13. Altersrenten aus. Für die Deckung der Kosten, die der neue Zuschlag verursachen wird, ist eine zusätzliche Finanzierung jedoch notwendig, weil die AHV und der Bund die zusätzlichen Kosten nicht mit den bisherigen Einnahmequellen decken können. Die beiden Aspekte der Umsetzung und der Finanzierung bedingen verschiedene Anpassungen, die in dieser Vorlage zusammen behandelt werden.

### **Inhalt der Vorlage**

Mit dieser Vorlage sieht der Bundesrat vor, gesetzliche Bestimmungen zur Umsetzung der Initiative ins Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenensicherung aufzunehmen. Die 13. Altersrente soll einmal jährlich anteilmässig an Personen ausbezahlt werden, welche jeweils im Dezember Anspruch auf eine Altersrente haben. Die Höhe der monatlichen Altersrenten wird durch diesen Zuschlag nicht beeinflusst. Im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenensicherung soll zudem im Sinne der Initiative geregelt werden, dass die 13. Altersrente bei den anrechenbaren Einnahmen nicht berücksichtigt wird.

Der Bund leistet heute einen Beitrag an die AHV von 20,2 Prozent ihrer Ausgaben. Durch die Auszahlung der 13. Altersrente nehmen die Ausgaben der AHV und entsprechend der Bundesbeitrag stark zu. Wegen der finanziellen Lage des Bundeshaushalts soll der Bundesbeitrag auf 19,5 Prozent gesenkt werden. So wächst der Bundesbeitrag an die AHV aufgrund der Mehrkosten zwar immer noch substanziell, aber weniger als mit dem heutigen Prozentsatz. Für die Finanzierung der 13. Altersrente schlägt der Bundesrat eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,7 Prozentpunkte zu Gunsten der AHV vor. Während die Anpassung des Bundesbeitrags an die AHV mit einer Gesetzesänderung umgesetzt werden kann, bedarf die Anpassung der Mehrwertsteuersätze einer Verfassungsänderung.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Übersicht</b>	<b>2</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>6</b>
1.1 Handlungsbedarf und Ziele	6
1.1.1 Umsetzung der Initiative für eine 13. AHV-Rente	6
1.1.2 Finanzperspektiven der AHV	6
1.1.3 Finanzielle Lage des Bundes	8
1.1.4 Finanzielle Auswirkungen der Initiative	9
1.1.5 Dringende Sicherung der Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente	10
1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung	10
1.2.1 Umsetzung	10
1.2.2 Finanzierung	11
1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates	12
1.4 Erledigung parlamentarischer Vorstösse	13
<b>2 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahren</b>	<b>13</b>
2.1 Vernehmlassungsvorlage	13
2.2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	14
2.2.1 Umsetzung	14
2.2.2 Finanzierung	15
<b>3 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht</b>	<b>16</b>
<b>4 Grundzüge der Vorlage</b>	<b>16</b>
4.1 Umsetzung der 13. Altersrente	17
4.1.1 Jährliche Auszahlung	17
4.1.2 Anspruch für im Zeitpunkt der Auszahlung lebende Personen	17
4.1.3 Ergänzungsleistungen	18
4.1.4 Keine Auswirkung auf Höhe der monatlichen Altersrente	18
4.1.5 Koordination mit anderen Sozialversicherungen	20
4.2 Finanzierung der 13. Altersrente	21
4.2.1 Bundesbeitrag	22
4.2.2 AHV	22
4.3 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen	23
4.4 Umsetzungskosten	23
<b>5 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln</b>	<b>24</b>
5.1 Entwurf zur Umsetzung der 13. Altersrente	24
5.1.1 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)	24
5.1.2 Änderung anderer Erlasse	26

---

5.2	Entwurf zur Finanzierung der 13. Altersrente	26
5.2.1	Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer	26
5.2.2	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversi- cherung (AHVG)	27
<b>6</b>	<b>Auswirkungen</b>	<b>27</b>
6.1	Finanzielle Auswirkungen auf die Sozialversicherungen	27
6.1.1	Auswirkungen auf die AHV	27
6.1.2	Auswirkungen auf die anderen Sozialversicherungen	29
6.2	Auswirkungen auf den Bund	29
6.2.1	Bundesbeitrag an die Ausgaben der AHV	29
6.2.2	Mehrwertsteuer	29
6.2.3	Einkommenssteuern (direkte Bundessteuer)	30
6.3	Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden	31
6.3.1	Mehrwertsteuer	32
6.3.2	Kantonale Einkommenssteuern	32
6.3.3	Auswirkungen auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete	33
6.4	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	33
6.4.1	Auswirkungen auf die Konsumentinnen und Konsumen- ten	33
6.4.2	Auswirkungen auf die Unternehmen	34
6.4.3	Die Mehrwertsteuer in der EU	35
6.4.4	Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft	36
6.5	Auswirkungen auf die Gesellschaft	37
<b>7</b>	<b>Rechtliche Aspekte</b>	<b>39</b>
7.1	Verfassungsmässigkeit	39
7.2	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	40
7.2.1	Instrumente der Vereinten Nationen	40
7.2.2	Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation	40
7.2.3	Instrumente des Europarats	40
7.2.4	Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU und EFTA-Übereinkommen	41
7.2.5	Fazit: Vereinbarkeit mit dem internationalen Recht	42
7.3	Erlassform	42
7.4	Unterstellung unter die Ausgabenbremse	42
<b>Anhang: Finanzhaushalte der AHV</b>	<b>43</b>	

**Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)**  
(Umsetzung der 13. Altersrente) (Entwurf) BBl 2024 2748

**Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)**  
(Finanzierung der 13. Altersrente) (Entwurf) BBl 2024 2749

**Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV  
durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (Entwurf)**

BBl 2024 2750

## Botschaft

### 1 Ausgangslage

#### 1.1 Handlungsbedarf und Ziele

##### 1.1.1 Umsetzung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

Am 3. März 2024 haben Volk und Stände die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)<sup>1</sup> mit 58,25 Prozent der Stimmen und der Mehrheit der Kantone angenommen. Sie legt in der Übergangsbestimmung zu Artikel 112 der Bundesverfassung (BV)<sup>2</sup> (Art. 197 Ziff. 16 BV) fest, dass Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) Anspruch auf einen jährlichen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels ihrer jährlichen Rente (13. Altersrente) haben. Der Anspruch entsteht spätestens mit Beginn des zweiten Kalenderjahres, das der Annahme dieser Bestimmung durch Volk und Stände folgt, also am 1. Januar 2026. Dieser jährliche Zuschlag soll weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs darauf führen.

Der Anspruch entsteht gestützt auf den Verfassungstext, dieser ist mithin direkt anwendbar. Regelungsbedarf besteht jedoch hinsichtlich der Auszahlungsmodalitäten und des Nichteinbezugs des Zuschlags auf die Altersrente bei der Prüfung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen und der Berechnung deren Höhe.

Die neue Verfassungsbestimmung sagt nichts über die Finanzierung der 13. Altersrenten aus. Für die Deckung der Kosten, die diese verursachen wird, ist eine zusätzliche Finanzierung jedoch notwendig, weil die AHV und der Bund die zusätzlichen Kosten nicht mit den bisherigen Einnahmequellen decken können.

##### 1.1.2 Finanzperspektiven der AHV

Die Finanzierung der AHV basiert auf dem Umlageverfahren, bei dem die laufenden Einnahmen die Jahresausgaben decken sollen. Das Umlageergebnis entspricht der Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Versicherungstätigkeit. Die Reserven des AHV-Ausgleichsfonds dürfen in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken. Diese Vorgabe ist in Artikel 107 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>3</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) festgelegt.

Mit dem Bundesgesetz vom 28. September 2018<sup>4</sup> über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF), welches seit dem 1. Januar 2020 in Kraft ist, wurde der Beitragssatz der AHV um 0,3 Prozentpunkte erhöht, der Anteil des Demografiepro-

<sup>1</sup> Bundesbeschluss vom 17. März 2023 über die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)», BBI 2023 781.

<sup>2</sup> SR 101

<sup>3</sup> SR 831.10

<sup>4</sup> AS 2019 2395

zents der Mehrwertsteuer (MWST), den bis dahin der Bund einnahm, der AHV zugewiesen und der Beitrag des Bundes an die AHV von 19,55 auf 20,2 Prozent der AHV-Ausgaben erhöht. Die Reform Stabilisierung der AHV (AHV 21)<sup>5</sup>, welche grössten teils am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, beinhaltete eine zusätzliche Finanzierung durch eine Erhöhung der MWST um 0,4 Prozentpunkten und mit der progressiven Erhöhung des Referenzalters für Frauen auf 65 Jahre eine Ausgabenreduktion. Die schrittweise Anhebung des Referenzalters für Frauen und die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen ab dem 1. Januar 2025. In einem letzten Schritt, der für den 1. Januar 2027 vorgesehen ist, werden die Vorbezugss- und Aufschubssätze an die Lebenserwartung angepasst und es wird eine neue, einkommensabhängige Differenzierung der Vorbezugssätze eingeführt. Mit diesen Massnahmen wäre das finanzielle Gleichgewicht der AHV ohne die 13. Altersrente bis etwa 2031 gewährleistet.

Trotz dieser Reformen bleibt die demografische Entwicklung eine Herausforderung für die AHV, da die Lebenserwartung steigt und die Babyboomer-Generation in den Ruhestand geht.

Am 6. August 2024 veröffentlichte das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), dass im Rahmen von Kontrollarbeiten bei der Berechnung der Finanzperspektiven der AHV unplausible Ergebnisse festgestellt wurden. Grund dafür waren zwei fehlerhafte Formeln im Berechnungsprogramm. Die finanzielle Entwicklung der AHV wurde deshalb in der Vergangenheit zu negativ dargestellt. Langfristig dürften die AHV-Ausgaben tiefer ausfallen, als dies bisher prognostiziert wurde. In der Folge wurden alternative Modelle zur Berechnung erstellt und zwei Forschungsinstitute damit beauftragt, je ein unabhängiges Modell zu entwickeln, um die neu berechneten Finanzperspektiven zu validieren. Die überprüften AHV-Finanzperspektiven wurden am 16. September 2024 veröffentlicht und am 30. September 2024 nochmals aktualisiert (vgl. Exogene Indikatoren in Tabelle 1 im Anhang). Auch mit dieser Korrektur wird sich das finanzielle Gleichgewicht der AHV ab 2030 verschlechtern. Gemäss den validierten Szenarien (ohne Berücksichtigung der 13. Altersrente) würden das Umlageergebnis ab dem Jahr 2031 und das Betriebsergebnis (Umlageergebnis und Anlageergebnis) ab dem Jahr 2037 negativ ausfallen, wodurch der Stand des AHV-Ausgleichsfonds im Jahr 2039 unter die gesetzliche Schwelle von 100 Prozent der jährlichen Ausgaben sinken würde (vgl. Tabelle 2 im Anhang). Aus diesem Grund hat der Bundesrat im Rahmen seiner Botschaft zur Reform AHV 21<sup>6</sup> angekündigt, dass eine weitere Reform notwendig sein wird. Das Parlament hat seinerseits die Motion 21.3462 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) «Auftrag für die nächste AHV-Reform» angenommen, die den Bundesrat beauftragt, dem Parlament bis zum 31. Dezember 2026 eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV für den Zeitraum von 2030 bis 2040 zu unterbreiten.

<sup>5</sup> Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2021 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, AS 2023 91, Änderung vom 17. Dezember 2021 des AHVG, AS 2023 92.

<sup>6</sup> Botschaft vom 28. August 2019 zur Stabilisierung der AHV (AHV 21), BBI 2019 6305.

Die Finanzperspektiven der AHV könnten des Weiteren durch verschiedene Projekte beeinflusst werden, die entweder zu einer Verringerung oder zu einer Erhöhung der Ausgaben führen könnten. Insgesamt werden jedoch zusätzliche Ausgaben für die AHV erwartet:

- Die Anpassung der Hinterlassenenrenten soll gemäss Vernehmlassungsvorlage<sup>7</sup> des Bundesrates bis 2030 Einsparungen von rund 350 Millionen Franken für die AHV bzw. rund 70 Millionen Franken für den Bund erlauben. Im Jahr 2036 könnten die entsprechenden Einsparungen für die AHV über 860 Millionen Franken betragen.
- Die Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» der Partei Die Mitte wurde am 27. März 2024 eingereicht.<sup>8</sup> Sie zielt darauf ab, die Plafonierung der AHV- und Renten der Invalidenversicherung (IV) von Ehepaaren abzuschaffen. Die finanziellen Auswirkungen der Initiative werden für 2030 auf ungefähr 3,8 Milliarden Franken zulasten der AHV geschätzt; auf den Bund entfielen 2030 rund 766 Millionen Franken an Zusatzausgaben. Die Initiative beinhaltet keinen Vorschlag zur Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben.

### 1.1.3 Finanzielle Lage des Bundes

Der Bundeshaushalt weist aufgrund des deutlichen Ausgabenanstiegs mittelfristig erhebliche strukturelle Defizite auf. Trotz den vom Bundesrat im Frühling 2023 und Frühling 2024 bereits beschlossenen umfangreiche Bereinigungsmassnahmen rechnet der Bund für das Jahr 2026 mit einem strukturellen Defizit von 1,5 Milliarden Franken. Bis 2030 dürften die strukturellen Defizite auf über 4 Milliarden ansteigen. Bereits ohne die Mehrbelastungen, die dem Bund aus der Mitfinanzierung der 13. Altersrente entstehen würden, sind daher weitere umfangreiche Bereinigungs-massnahmen erforderlich, um den Bundeshaushalt auszugleichen und die Vorgaben der Schuldenbremse (Art. 126 BV) einzuhalten. Der Bundesrat hat eine Expertengruppe mit der Durchführung einer umfassenden Aufgaben- und Subventionsüberprüfung beauftragt. Der am 5. September 2024 veröffentlichte Bericht der Expertengruppe<sup>9</sup> zeigt zahlreiche Massnahmen auf, mit denen der Bundeshaushalt in den kommenden Jahren um 4 bis 5 Milliarden Franken entlastet werden kann. Auf der Grundlage dieses Berichts hat der Bundesrat am 20. September 2024 festgelegt, welche Massnahmen weiterverfolgt und Anfang 2025 in die Vernehmlassung gegeben werden sollen. Eine dieser Massnahmen betrifft die Entflechtung zwischen Bund und AHV ab 2027, indem der Bundesbeitrag an die AHV in Zukunft in Mehrwertsteuer-Prozenten definiert werden soll.

<sup>7</sup> [www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > Eidgenössisches Departement des Innern > Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten](http://www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > Eidgenössisches Departement des Innern > Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten).

<sup>8</sup> BBI 2024 938

<sup>9</sup> [www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > Bundesrat legt Eckwerte des Entlastungspakets für den Bundeshaushalt fest > Links > Bericht der Expertengruppe vom 25. August 2024 «Aufgaben- und Subventionsüberprüfung 2024»](http://www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > Bundesrat legt Eckwerte des Entlastungspakets für den Bundeshaushalt fest > Links > Bericht der Expertengruppe vom 25. August 2024 «Aufgaben- und Subventionsüberprüfung 2024»).

## 1.1.4

## Finanzielle Auswirkungen der Initiative

Ein Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels der jährlichen Altersrente entspricht einer Erhöhung der AHV-Altersrenten um 8,3 Prozent. Gemäss den aktuellen Schätzungen vom 30. September 2024 wird die 13. Altersrente bei ihrer Einführung im Jahr 2026 rund 4,2 Milliarden Franken kosten, wovon nach der geltenden Ordnung rund 850 Millionen Franken vom Bund zu tragen wären (zu Preisen von 2023). Diese Kosten werden aufgrund des Anstiegs der Anzahl Altersrentnerinnen und -rentner sowie den regelmässigen Rentenanpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung (Art. 33<sup>ter</sup> AHVG) mit den Jahren steigen. Für 2030 werden die entsprechenden Ausgaben auf rund 4,6 Milliarden Franken jährlich geschätzt, wovon rund 950 Millionen Franken zulasten des Bundes gehen würden (vgl. Tabelle 4 im Anhang).

Die Korrektur der AHV-Finanzperspektiven (vgl. Ziff. 1.1.2) hat auf die Folgekosten der 13. Altersrente nur einen geringen Einfluss. Das Umlageergebnis der AHV wird mit der Einführung der 13. Altersrente ab 2026 negativ, statt erst im Jahr 2031 wie ohne diesen, wobei das Defizit nach den neuen Berechnungen in den Folgejahren weniger schnell ansteigt. Das Defizit wird im Folgejahr auf 1,4 Milliarden Franken und im Jahr 2030 auf 2,5 Milliarden Franken geschätzt (vgl. Tabelle 3 im Anhang).

Die Mittel der AHV müssen ausreichen, um die Rentenzahlungen zu gewährleisten und Schwankungen des Betriebsergebnisses auszugleichen. Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen die laufenden Ausgaben für mindestens ein Jahr decken können (Art. 107 Abs. 3 AHVG). Diese Reserven sollen die AHV in die Lage versetzen, schwierige Wirtschaftslagen zu überstehen, die zu tieferen Einnahmen führen. Weil die Einnahmen und die Rentenauszahlungen nicht synchron sind und die zeitgerechte Auszahlung der Renten sichergestellt sein muss, muss genügend Liquidität vorhanden sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Darlehen der AHV an die IV in Höhe von 10 Milliarden Franken sowie transitorische Beitragsforderungen von ungefähr 5 Milliarden Franken auf der Aktivseite der AHV-Bilanz nicht für die Bezahlung von Leistungen verwendet werden können.

Wenn die Kosten der 13. Altersrente nur aus den bisherigen Mitteln der AHV getragen werden müssten, würde der AHV-Ausgleichsfonds ab 2027 unter 100 Prozent einer Jahresausgabe fallen und anschliessend rasch weiter sinken. Je später eine Zusatzfinanzierung in Kraft tritt, desto höher werden mit der Zeit die benötigten Zusatzeinnahmen, um den AHV-Ausgleichsfonds wieder auf das gesetzliche Minimum zu bringen. Erschwerend kommt hinzu, dass die AHV-Ausgaben in den nächsten Jahren demografiebedingt stark wachsen werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass bei einem hohen Fondssstand die Erträge aus der Anlage des Vermögens einen substantiellen Beitrag zur Finanzierung der AHV leisten. Gemäss Stellungnahme zur Vernehmlassung von compenswiss, welche für die Verwaltung des AHV-, IV- und EO-Ausgleichsfonds zuständig ist, belief sich die Rendite zwischen 2014 und 2023 auf 6,3 Milliarden Franken. Je weniger Vermögen vorhanden ist, desto weniger Ertrag kann erwirtschaftet werden.

Die vorgängig dargestellten Entwicklungen zeigen auf, dass die 13. Altersrente nicht über längere Zeit durch die bisherigen Mittel der AHV finanziert werden kann.

Dasselbe gilt für den Bundeshaushalt, dessen finanzielle Lage ebenfalls kaum Spielraum bietet, um die erwartete Erhöhung des Beitrags an die AHV zu finanzieren. Durch die Beteiligung des Bundes von 20,2 Prozent an den Ausgaben der AHV würden die Zusatzausgaben für die 13. Altersrente im Zeitraum 2026 bis 2030 jährlich rund 850 bis 950 Millionen Franken betragen, was die strukturellen Defizite des Bundes um die gleichen Beträge erhöhen und zusätzliche Sparmassnahmen bedingen würde.

### **1.1.5 Dringende Sicherung der Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente**

Die finanzielle Lage von AHV und Bundeshaushalt bedingen umgehende Massnahmen, um die zusätzlichen Ausgaben der AHV aufgrund der 13. Altersrente zu finanzieren und die Mehrbelastung des Bundes in Grenzen zu halten. Je länger dieser Zuschlag ohne entsprechende Gegenfinanzierung ausbezahlt wird, desto grösser werden die zu deckenden Lücken und desto umfangreicher die Korrekturmassnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Finanzierung der AHV. Die laufende Reform der Hinterlassenenrenten, die Einsparungen für die AHV bringen soll, muss erst noch verabschiedet werden und würde längerfristig eine finanzielle Entlastung bewirken, die aber bei Weitem nicht ausreichen würde, um die Kosten der 13. Altersrente zu finanzieren.

## **1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung**

### **1.2.1 Umsetzung**

Der Initiativtext verlangt, dass die Berechtigten jedes Jahr einen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels ihrer jährlichen Rente erhalten. Wie der Anspruch erfüllt wird, respektive wann und in welcher Form der genannte Zuschlag ausbezahlt werden soll, ist nicht festgelegt. Mit dem neuen Verfassungsartikel sind sowohl eine jährliche als auch eine monatliche Auszahlung vereinbar. Der Kurztitel der Initiative weist mit dem Begriff 13. AHV-Rente auf eine jährliche Auszahlung hin. Ein Vorteil für die Berechtigten besteht insbesondere darin, dass mit der 13. Altersrente die zahlreichen Rechnungen gegen Ende des Jahres beglichen werden können und dass eine einmalige Auszahlung einen grösseren Effekt für die einzelnen Personen hat. Für die Umsetzung ist eine jährliche Auszahlung hinsichtlich der Koordination mit den Ergänzungsleistungen ebenfalls einfacher, weil eine klarere Trennung für die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zwischen der monatlichen Altersrente, welche in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen wird, und dem Zuschlag der 13. Altersrente, welcher nicht einbezogen wird, besteht. Die 13. Altersrente soll deshalb einmal jährlich am Ende des Kalenderjahres ausbezahlt werden (vgl. auch die vom Ständerat angenommene Motion 24.3221 Stark «13. AHV-Rente einmal pro Jahr auszahlen» vom 14.03.2024).

## 1.2.2

## Finanzierung

Angesichts der Finanzperspektiven von AHV und Bund muss die Finanzierung der 13. Altersrente so schnell wie möglich geregelt werden. Damit kann verhindert werden, dass die AHV bereits kurz nach Inkrafttreten des Anspruchs in Schieflage gerät und die Belastung für den Bundeshaushalt kann in Grenzen gehalten werden (vgl. Ziff. 1.1). Deshalb beinhaltet diese Vorlage sowohl die Umsetzung der 13. Altersrente als auch deren Finanzierung.

Die AHV wird aktuell zu rund drei Vierteln mit den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert. Daneben steuert der Bund einen Anteil bei, der sich auf 20,2 Prozent der Ausgaben der AHV beläuft (Art. 103 AHVG). Diesen Beitrag finanziert der Bund hauptsächlich aus allgemeinen Bundesmitteln. Dazu gehören die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer und aus der MWST. Zusätzlich fließen 1,4 Prozentpunkte MWST (sog. Demografieprozent, sowie 0,4 Prozentpunkte durch die Reform AHV 21 eingeführt) und der Ertrag der Spielbankenabgabe direkt in die AHV. Hinzu kommt der Ertrag aus der Anlage des Kapitals der AHV und aus dem Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.

Für die Finanzierung der 13. Altersrenten steht die rasche Schaffung neuer Einnahmen bei möglichst geringen negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen im Vordergrund. Dazu soll die MWST stärker genutzt werden. Die MWST ist als etabliertes Instrument für eine rasche Umsetzung geeignet. Hinzu kommt, dass sie sicherstellt, dass die Mehrkosten der 13. Altersrente von der gesamten Gesellschaft getragen werden, namentlich auch von den Pensionierten, denen künftig ein Rentenzuschlag ausgerichtet wird. Gleichzeitig soll der Beitrag des Bundes an die Ausgaben der AHV von 20,2 Prozent auf 19,5 Prozent gesenkt werden, so dass der Bundeshaushalt nicht rund einen Fünftel, sondern ungefähr einen Zehntel der Mehrkosten der 13. Altersrente finanziert. Dies erfolgt vorübergehend bis zur Verabschiedung einer nächsten Revision des AHVG zur finanziellen Stabilisierung der Sozialversicherung. Damit soll vermieden werden, dass sich die strukturellen Defizite im Bundeshaushalt aufgrund der 13. Altersrenten zu stark vergrössern. Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, ihm bis Ende 2026 eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV ab 2030 zu unterbreiten (vgl. Ziff. 1.1.2).

Der Bundesbeitrag an die AHV kann durch eine Anpassung des AHVG umgesetzt werden. Eine Erhöhung der MWST erfordert eine Änderung der Bundesverfassung und muss Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden (obligatorisches Referendum, Art. 140 BV). Wenn die MWST wie vorliegend vorgeschlagen bereits 2026 erhöht werden soll, muss die Volksabstimmung spätestens im September 2025 stattfinden. Ein späterer Termin ist mit Rücksicht auf die Wirtschaft, welche die Erhöhung der Mehrwertsteuer umsetzen muss, nicht möglich.

Die Einführung neuer Einnahmequellen des Bundes wie zum Beispiel einer neuen Finanzmarktransaktionssteuer (vgl. Po. 21.3440 Rieder «Finanzierung der AHV durch eine Finanzmarktransaktionssteuer» vom 19.03.2021) oder einer Erbschaftssteuer auf Bundesebene (vgl. z.B. abgelehntes Po. 24.3376 Graf «Finanzierung der AHV durch eine Bundeserbschaftssteuer. Eine Auslegeordnung» vom 15.03.2024) bedürfen deutlich mehr Zeit; solche würden vertiefte Abklärungen zur konkreten Ausgestaltung erfordern. Zudem wäre in jedem Fall eine Änderung der Bundesverfassung

und gegebenenfalls die Schaffung eines operativen Verfahrens notwendig. Sie sind deshalb bis 2026 nicht realisierbar. Zudem lehnt der Bundesrat die Erhebung neuer Finanztransaktionssteuern und das Heranziehen der bestehenden Emissions- und Umsatzabgaben für die Finanzierung der AHV ab; das zusätzliche Einnahmenpotential aus Finanztransaktionssteuern in der Schweiz ist beschränkt und stellt keine stabile Quelle für die mittel- bis langfristige Finanzierung der AHV dar (Bericht des Bundesrates vom 9. Oktober 2024 in Erfüllung des Po. 21.3440 Rieder «Finanzierung der AHV durch eine Finanzmarktransaktionssteuer»). Für die Finanzierung der 13. Altersrente ebenfalls ungeeignet ist eine Erhöhung des allgemeinen Referenzalters. Für die Finanzierung der 13. Altersrente wäre eine sofortige Erhöhung ab 2026 nötig. Diese würde sich mit der schrittweisen Erhöhung des Rentenalters für die Frauen gemäss der Reform AHV 21 überlagern (vgl. Ziff. 1.1.2). Zudem lässt die Ablehnung der Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)»<sup>10</sup> am 3. März 2024 (mit 74,7 Prozent der Stimmen und durch alle Kantone) erwarten, dass eine deutliche Referenzaltererhöhung mit sofortiger Wirkung aktuell nicht mehrheitsfähig wäre. Im Rahmen der nächsten Reform des AHVG für die Zeit nach 2030 (vgl. Ziff. 1.1.2) sind strukturelle Massnahmen wie die Erhöhung des Referenzalters sowie alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen.

Ebenfalls verworfen wurde eine Erhöhung der Beiträge an die AHV. Dies würde dazu führen, dass die bereits hohen Lohnkosten in der Schweiz weiter steigen würden und die Erwerbstätigen für die Zusatzkosten aufkommen müssten. Eine ausschliessliche Finanzierung nur über die Beiträge hat in der Vernehmlassung aus diesen Gründen keine Mehrheit gefunden (vgl. Ziff. 2.2.2). Eine gemischte Variante mit einer Erhöhung der MWST und der Beiträge hätte zum Nachteil, dass der Anpassungsaufwand für die Wirtschaft erheblich grösser wäre, weil beide Komponenten nur wenig erhöht werden müssten. Der Bundesrat betrachtet eine solche gemischte Lösung als ineffizient.

### 1.3

### **Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates**

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 24. Januar 2024<sup>11</sup> zur Legislaturplanung 2023–2027 noch im Bundesbeschluss vom 6. Juni 2024<sup>12</sup> über die Legislaturplanung angekündigt. Sie hat die gesetzliche Umsetzung von Artikel 197 Ziffer 16 BV (Initiative für eine 13. AHV-Rente) zum Gegenstand und regelt die Finanzierung der daraus entstehenden Kosten für die AHV und den Bund. Da der Anspruch auf eine 13. AHV-Altersrente spätestens ab 1. Januar 2026 entsteht, muss die Vorlage zeitnah nach der Annahme der Initiative verabschiedet werden, um ihre Finanzierung zu gewährleisten. Sie steht zudem im Einklang mit den Zielen des Bundesrates, für einen ausgeglichenen Bundeshaushalt zu sorgen und nachhaltig finanzierte Sozialwerke für zukünftige Generationen zu sichern, indem sie eine Mehrbelastung des Bundeshaus-

<sup>10</sup> Bundesbeschluss vom 16. Juni 2023 über die Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)», BBI 2023 1520.

<sup>11</sup> BBI 2024 525

<sup>12</sup> BBI 2024 1440

halts aufgrund der 13. Altersrente verhindert und die Finanzierung der zusätzlichen Kosten für die AHV regelt.

Die Vorlage ist nicht im Voranschlag 2024 und der Finanzplanung 2025–2027 enthalten.

## 1.4

### **Erledigung parlamentarischer Vorstösse**

Die Vorlage führt zu keiner Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen.

## 2

### **Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahren**

Am 22. Mai 2024 hat der Bundesrat die Vernehmlassung eröffnet, die bis zum 5. Juli 2024 dauerte. Zur Stellungnahme eingeladen waren die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die Dachverbände der Wirtschaft, die Behörden und die verwandten Institutionen sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen.

## 2.1

### **Vernehmlassungsvorlage**

Für die Umsetzung der Initiative für eine 13. AHV-Rente wurde in der Vernehmlassungsvorlage die einmal jährliche, anteilmässige Auszahlung einer 13. Altersrente an Personen vorgeschlagen, welche jeweils im Dezember Anspruch auf eine Altersrente der AHV haben. Auch die Nichtberücksichtigung der 13. Altersrente bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen war Teil der Vorlage.

Der Bundesbeitrag sollte von heute 20,2 Prozent auf 18,7 Prozent gesenkt werden, so dass der Bundeshaushalt die Mehrkosten der 13. Altersrente nicht mitfinanziert hätte. Für die Finanzierung wurden vier verschiedene Varianten vorgeschlagen. Diese bestanden jeweils aus einer Kombination der Finanzierung des Anteils der AHV an den Gesamtausgaben der 13. Altersrente und der Finanzierung des relativen Bundesanteils:

*Variante 1A:* Erhöhung der Beitragssätze um 0,8 Prozentpunkte für den Anteil der AHV; keine Finanzierungsmassnahme für den Anteil des Bundes, so dass dessen Anteil durch das Vermögen der AHV getragen wird.

*Variante 2A:* Erhöhung der Beitragssätze um 0,5 Prozentpunkte und der MWST um 0,4 Prozentpunkte für den Anteil der AHV; keine Finanzierungsmassnahme für den Anteil des Bundes, so dass dessen Anteil durch das Vermögen der AHV getragen wird.

*Variante 1B:* Erhöhung der Beitragssätze um 0,8 Prozentpunkte für den Anteil der AHV; Erhöhung der Beitragssätze um 0,2 Prozentpunkte für den Anteil des Bundes, insgesamt Erhöhung der Beitragssätze um 1,0 Prozentpunkt.

*Variante 2B:* Erhöhung der Beitragssätze um 0,5 Prozentpunkte und der MWST um 0,4 Prozentpunkte für den Anteil der AHV; Erhöhung der Beitragssätze um 0,1 Prozentpunkte und der MWST um 0,2 Prozentpunkte für den Anteil des Bundes, insgesamt Erhöhung der Beitragssätze und der MWST um je 0,6 Prozentpunkte.

Die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Finanzierungsvarianten wurden mit den noch nicht validierten AHV-Finanzperspektiven berechnet. Inzwischen hat sich die Situation verändert. Erstens ist langfristig mit einer weniger negativen finanziellen Entwicklung der AHV zu rechnen (vgl. Ziff. 1.1.2). Zweitens soll den Vernehmlassungsergebnissen Rechnung getragen werden, weshalb sich auch der Bund an den Mehrkosten der 13. Altersrente beteiligen soll (vgl. Ziff 4.2). Folglich kann das Ziel, im Jahr 2030 einen Stand des AHV-Ausgleichsfonds von 100 Prozent der Jahresausgaben sicherzustellen, mit geringeren Einnahmen als ursprünglich vorgesehen erreicht werden. Die verschiedenen Finanzierungsvarianten der Vernehmlassungsvorlage sind nach den aktuellsten Berechnungen in Tabellen 11 bis 14 im Anhang dargestellt.

## **2.2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

Insgesamt gingen 100 Stellungnahmen ein, davon 42 von Organisationen und Personen, die nicht direkt zur Stellungnahme eingeladen worden waren. Der vollständige Vernehmlassungsbericht ist im Internet verfügbar.<sup>13</sup> Die eingegangenen Stellungnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### **2.2.1 Umsetzung**

#### *Zustimmung zu Auszahlung ab 2026*

Die Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu geäussert haben, sind mit der Auszahlung der 13. Altersrente ab dem Jahr 2026 einverstanden.

#### *Mehrheit für jährliche Auszahlung*

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu geäussert haben, ist mit einer einmal jährlichen Auszahlung der 13. Altersrente einverstanden. Diese würde dem Volkswillen entsprechen und hätte einen stärkeren positiven Effekt für die Begünstigten. Einige Teilnehmende sind der Ansicht, dass eine jährliche Auszahlung für Personen mit geringen finanziellen Mitteln, die die höheren Lebenshaltungskosten für das ganze Jahr finanzieren müssen, nicht sinnvoll sei, und sprechen sich für eine monatliche Auszahlung aus. Eine monatliche Auszahlung sei auch gerechter für Rentnerinnen und Rentner, welche im Laufe des Jahres vor dem Dezember

<sup>13</sup> [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2024 > Eidgenössisches Departement des Innern > Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG).

versterben, und sie sei verwaltungstechnisch einfacher und kostengünstiger umsetzbar.

#### *Auszahlung an im Dezember lebende Personen befürwortet*

Von den Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu äusserten, befürwortet die Mehrheit die Auszahlung der 13. Altersrente an Personen, die im Dezember Anspruch auf eine AHV-Altersrente haben. Eine nachträgliche Auszahlung an Erben würde für die Vollzugsorgane einen sehr grossen Abklärungsaufwand bedeuten und es sei nicht das Ziel, die finanzielle Situation von Erben zu verbessern. Vorgebracht wird vereinzelt aber auch, dass diese Vorgehensweise unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung Fragen aufwerfen könnte.

#### *Zustimmung zu Nichteinbezug bei den Ergänzungsleistungen*

Die Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu geäussert haben, sind damit einverstanden, dass die 13. Altersrente bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen nicht als anrechenbare Einnahmen berücksichtigt wird.

#### *13. Rente für IV-Beziehende und Hinterlassene und Auszahlung auf dem Rentenzuschlag*

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende fordern analog zur 13. Altersrente zusätzlich die Einführung einer 13. IV- und/oder Hinterlassenenrente. Die Armutssquote unter den IV-Beziehenden sei höher als unter den Altersrentnerinnen und -rentner und der Grundsatz der Einheit der 1. Säule solle dadurch gewahrt werden. Einige möchten zudem auch eine 13. Rente auf dem Rentenzuschlag, den die Frauen der Übergangs-generation gemäss der Reform AHV 21 erhalten.

### **2.2.2 Finanzierung**

#### *Notwendigkeit der Finanzierungsmassnahmen anerkannt*

Der Bedarf an zusätzlichen Einnahmen zur Finanzierung der 13. Altersrente wird grundsätzlich anerkannt. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu geäussert haben, unterstützt eine rasche Verabschiedung von Finanzierungsmassnahmen und fast die Hälfte aller Teilnehmenden stimmt zu, diese gleichzeitig mit der Umsetzung per 1. Januar 2026 vorzusehen. Verschiedene Teilnehmende fordern die Befristung der Finanzierungsmassnahmen. Bürgerliche Kreise und mehrere Wirtschaftsvertreterinnen und -vertreter verlangen hingegen, dass die Finanzierung im Rahmen der nächsten AHV-Reform geregelt wird. Vereinzelt wird die Finanzierungs-vorlage ganz abgelehnt.

#### *Ablehnung der Senkung des Bundesbeitrags*

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu geäussert haben, lehnt eine Senkung des Bundesbeitrags ab. Der Bund habe seinen Anteil an der Finanzierung der 13. Altersrente beizutragen und die Sanierung des Bundeshaushalts solle nicht auf Kosten der AHV beziehungsweise der Bevölkerung gehen. Die befür-

wortenden Vernehmlassungsteilnehmenden finden die Senkung aufgrund der finanziellen Situation des Bundeshaushalts nachvollziehbar.

#### *Gemischte Finanzierungsvariante bevorzugt*

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu geäussert haben, bevorzugt unter den vorgelegten Varianten (vgl. Ziff. 2.1) grundsätzlich eine gemischte Finanzierung durch Beiträge und MWST, weil diese die Verteilung der finanziellen Belastung auf alle Altersgruppen der Gesellschaft ermögliche, nicht nur die Erwerbstätigen belasten würde und mit weniger Nachteilen für die Wirtschaft verbunden wäre. Für eine Erhöhung nur der Beiträge sprechen sich die linken Parteien, die Gewerkschaften sowie Versicherten-, Frauen- und Seniorenorganisationen aus, dies mit der Begründung, dass dies sozialer und einfacher und für die Wirtschaft tragbar wäre. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende, insbesondere Wirtschaftsverbände, lehnen alle Varianten ab und schlagen eine Finanzierung nur durch eine Erhöhung der MWST vor, weil so die finanzielle Belastung von allen Konsumierenden getragen würde, auch von den Rentnerinnen und Rentnern. Einige Teilnehmende lehnen alle vorgeschlagenen Varianten ab und/oder bevorzugen andere Finanzierungsquellen.

### **3 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht**

Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union kann sein System der sozialen Sicherheit unabhängig gestalten; ein einheitliches europäisches System der sozialen Sicherheit gibt es somit nicht. Verschiedene europäische Länder sehen die Auszahlung von mehr als 12 monatlichen Altersenten vor. Dabei kann es sich um Altersrenten handeln, die doppelt, ein- (z. B. Liechtenstein) oder zweimal im Jahr (z. B. Österreich, Portugal oder Spanien) ausgezahlt werden. In Italien erhalten alle Altersrentnerinnen und -rentner 13 monatliche Renten und jene in bescheidenen Verhältnissen eine 14. Rente. Dabei ist zu beachten, dass sich aus der Zahl der monatlichen Renten keine Rückschlüsse auf die Gesamtleistung der unterschiedlichen Vorsorgesysteme ziehen lassen. In einigen Ländern wird stattdessen eine Oster- und/oder Weihnachtszulage (Bulgarien und Irland) oder eine Pauschal- oder Sonderzulage (Jahresendzulage in Luxemburg, Urlaubszulage in den Niederlanden) ausbezahlt. In manchen Ländern hängt die Auszahlung einer Sondergratifikation von der wirtschaftlichen Lage des Landes (Ungarn) oder von den finanziellen Mitteln der betroffenen Person ab (Rumänien).

### **4 Grundzüge der Vorlage**

Es werden zwei Änderungen des AHVG unterbreitet: Die erste Vorlage beinhaltet die Umsetzung und Ausgestaltung des Anspruchs auf eine 13. Altersrente sowie die Koordination mit den Ergänzungsleistungen. Die zweite Vorlage enthält Massnahmen zur Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben der AHV und zur Entlastung des Bundes.

## **4.1 Umsetzung der 13. Altersrente**

### **4.1.1 Jährliche Auszahlung**

Die neue Übergangsbestimmung zur AHV der Bundesverfassung (Art. 197 Ziff. 16 Abs. 1 BV) besagt, dass Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente Anspruch auf einen jährlichen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels ihrer jährlichen Rente haben. Damit werden der Anspruch und die Höhe des Anspruchs festgelegt.

Die Höhe der 13. Altersrente orientiert sich an der Summe der innerhalb eines Kalenderjahres ausbezahlten monatlichen Renten der berechtigten Personen. Grundsätzlich müssen also die monatlich effektiv ausbezahlten Altersrenten einer Person oder eines Ehepaars/eingetragenen Paars zusammengezählt und ein Zwölftel dieser Summe als 13. Altersrente gewährt werden. Im Laufe des Kalenderjahres kann sich die Höhe der monatlichen Altersrente mehrfach ändern, insbesondere aufgrund von Änderungen des Zivilstandes, Modalitäten des flexiblen Rentenbezugs (Vorbezug und Aufschub, Art. 39 ff. AHVG) oder unterjährigen Zugängen (Neurentnerinnen und -rentner). Auch der Zuschlag für verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten (Art. 35bis AHVG) wird als integraler Bestandteil der Altersrenten miteinbezogen. Dies bedeutet, dass eine jährliche Abrechnung aller ausbezahlten Monatsrenten unter Berücksichtigung der im Laufe des Jahres erfolgten Mutationen vorgenommen werden muss, damit am Ende des Jahres die Summe der effektiv ausbezahlten Altersrenten ermittelt werden kann, auf deren Grundlage die 13. Altersrente berechnet wird. Dafür sind entsprechende technische und buchhalterische Anpassungen vorzunehmen. Die 13. Altersrente soll jeweils im Dezember ausbezahlt werden. Die Ausgleichskassen erteilen die Zahlungsaufträge der Post oder der Bank rechtzeitig, so dass die Auszahlung spätestens bis zum 20. Tag des Monats erfolgen kann (Art. 72 der Verordnung vom 31. Oktober 1947<sup>14</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung).

### **4.1.2 Anspruch für im Zeitpunkt der Auszahlung lebende Personen**

Der Anspruch auf die Altersrenten der AHV entsteht am ersten Tag des Monats, welcher dem Erreichen des Referenzalters folgt, und erlischt mit dem Tod (Art. 21 Abs. 2 AHVG). Die Wegleitung über die Renten (RWL)<sup>15</sup> in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung präzisiert, dass der Anspruch auf die Altersrente mit Ablauf des Monats, in welchem die rentenberechtigte Person stirbt, erlischt (Rz. 3014). Gemäss Artikel 197 Ziffer 16 Absatz 1 BV haben Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente Anspruch auf den neuen Zuschlag in Form einer 13. Altersrente. Wenn eine Person keine Altersrente (mehr) bezieht, hat sie somit auch keinen Anspruch (mehr) auf die 13. Altersrente. Vergleichbar mit dem Weihnachtsgeld in Liechtenstein<sup>16</sup> soll der jährliche Zuschlag im Dezember deshalb nur an Personen

<sup>14</sup> SR 831.101

<sup>15</sup> [www.sozialversicherungen.admin.ch](http://www.sozialversicherungen.admin.ch) > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Renten.

<sup>16</sup> Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes des Fürstentum Liechtenstein vom 18. September 1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

ausbezahlt werden, welche in diesem Monat Anspruch auf eine Altersrente haben. Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten, welche zwischen den Monaten Januar bis November versterben, haben keinen Anspruch auf die Altersrente im Dezember und damit auch keinen Anspruch auf die 13. Altersrente.

Das Ziel der neuen Verfassungsnorm ist es, die finanzielle Situation der Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten zu verbessern und eine bessere Deckung ihres Existenzbedarfs zu ermöglichen (Art. 112 Abs. 2 Bst. b BV). Nicht das Ziel ist es hingegen, die finanzielle Situation von Erben zu verbessern. Aus diesem Grund erlischt der Anspruch auf Nachzahlung der 13. Altersrente mit dem Tod der versicherten Person.

### 4.1.3 Ergänzungsleistungen

Der neue Verfassungstext (Art. 197 Ziff. 16 Abs. 3 BV) sieht vor, dass das Gesetz sicherstellt, dass die 13. Altersrente weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs darauf führt. Für die Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen und deren Höhe werden grundsätzlich alle Einnahmen und Ausgaben einander gegenübergestellt (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006<sup>17</sup> über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG]). Da die 13. Altersrente eine wiederkehrende Leistung ist, fällt sie gemäss Definition im ELG unter die Einnahmen und nicht unter das Vermögen. Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören unter anderem die Renten der AHV (Art. 11 Abs. 1 Bst. d ELG). Die 13. Altersrente muss daher im Sinne des Artikels 197 Ziffer 16 Absatz 3 BV ausdrücklich im Gesetz von den anrechenbaren Einnahmen ausgeschlossen werden.

#### **4.1.4 Keine Auswirkung auf Höhe der monatlichen Altersrente**

### *Mindestbetrag der Altersrente*

Die Berechnung der Altersrente wird in Artikel 34 AHVG festgelegt, wobei sich die monatliche Altersrente aus einem Bruchteil des Mindestbetrages der Altersrente und einem Bruchteil des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens zusammensetzt (Rentenformel). Der Mindestbetrag richtet sich nach dem Rentenindex (dieser wird regelmässig an Lohn- und Preisentwicklung angepasst, vgl. Art. 33<sup>ter</sup> AHVG). Der Höchstbetrag der Altersrente entspricht dem doppelten Mindestbetrag. Der Mindestbetrag der Altersrente und damit die monatliche Altersrente wird durch die 13. Altersrente nicht verändert, sondern die Berechnung der Altersrente richtet sich nach dem bisherigen Verfahren. Dasselbe gilt für alle Bestimmungen, welche auf den Mindestbetrag oder den Höchstbetrag respektive die Altersrente Bezug nehmen: die 13. Altersrente hat dort keine Auswirkungen.

17 SR 831 30

### *Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration nach AHV 21*

Per 1. Januar 2025 tritt Artikel 34<sup>bis</sup> nAHVG in Kraft, gemäss welchem Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente nicht vorbeziehen, beim Bezug der Altersrente Anspruch auf einen Rentenzuschlag haben. Dieser ist nicht Bestandteil der Altersrente, sondern wird ausserhalb des AHV-Systems als Ausgleich ausbezahlt. Er unterliegt beispielsweise nicht der Plafonierung (Art. 35 AHVG), wird über den Betrag der Maximalrente hinaus bezahlt und nicht an Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Er hängt vom Durchschnittseinkommen der betroffenen Frauen, vom Erhöhungsschritt des Rentenalters und der Beitragsdauer ab. In den Ergänzungsleistungen wird dieser Rentenzuschlag nicht berücksichtigt.

Die 13. Altersrente soll auf den Altersrenten der AHV gewährt werden. Der beschriebene Rentenzuschlag gehört nicht zur Altersrente. Entsprechend wird auf diesem Rentenzuschlag ebenfalls keine 13. Altersrente gewährt.

### *Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*

Die Altersrenten der AHV dienen für andere Leistungen der Sozialversicherungen als Referenzgrösse. So werden innerhalb der AHV beispielsweise die Höhe der Hinterlassenenrenten (Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten) und der Kinderrenten als Anteile der AHV-Altersrente berechnet (Art. 35<sup>ter</sup>, 36 und 37 AHVG). Die Renten der IV entsprechen gemäss geltender Ordnung jenen der AHV (Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959<sup>18</sup> über die Invalidenversicherung [IVG]). Gemäss dem Wortlaut des neuen Verfassungstexts wird die 13. Altersrente jedoch nur auf den Altersrenten der AHV als Zuschlag gewährt. Die Höhe der AHV-Altersrenten selbst ändert dadurch nicht und dient wie bisher als Referenzgrösse für die Hinterlassenen-, Kinder- und IV-Renten.

Die 13. Altersrente wird bei der Prüfung der Kürzung wegen Überversicherung (Art. 41 AHVG) nicht berücksichtigt. Unter der «Rente des Vaters oder der Mutter», welche in diesem Artikel genannt werden, ist die monatliche Rente zu verstehen. Die Methode zur Prüfung der Überversicherung und zur Bestimmung der Höhe der gekürzten Renten bleibt also die Gleiche und alle Kinderrenten sowie alle Zusatzrenten, welche mit der individuellen Rente ohne die 13. Altersrente ausbezahlt werden, müssen miteinberechnet werden.

Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente und für eine Altersrente oder für eine Rente gemäss dem IVG, so wird nur die höhere Rente ausbezahlt (Art. 24b AHVG). Bei dieser Vergleichsrechnung wird die Jahresrente berücksichtigt, inklusive der 13. Altersrente.

#### 4.1.5

#### Koordination mit anderen Sozialversicherungen

##### *Berufliche Vorsorge*

Die Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge sind mit der AHV-Altersrente koordiniert. Um den in der beruflichen Vorsorge versicherten Lohn zu bestimmen, wird der sogenannte Koordinationsabzug vom massgebenden Lohn abgezogen. Dieser ist im Gesetz in absoluten Zahlen festgelegt (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>19</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG]). Er beträgt derzeit 25 725 Franken, das entspricht 7/8 der maximalen jährlichen AHV-Altersrente. Der Betrag der maximalen AHV-Altersrente wird mit der vorliegenden Gesetzesänderung nicht angepasst, weshalb eine Anpassung des Koordinationsabzugs nicht angezeigt ist. Dasselbe gilt für die obere Limite des Jahreslohns (Art. 8 Abs. 1 BVG), die Eintrittsschwelle (Art. 7 Abs. 1 BVG), den minimalen koordinierten Lohn (Art. 8 Abs. 2 BVG) und die maximalen jährlichen Beiträge an die Säule 3a (Art. 7 Abs. 1 der Verordnung vom 13. November 1985<sup>20</sup> über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen).

Um zu vermeiden, dass Vorsorgeeinrichtungen aufgrund der 13. Altersrente ihre Vorsorgepläne anpassen müssen, wird in Artikel 1 der Verordnung vom 18. April 1984<sup>21</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu präzisieren sein, dass nur die monatlichen Altersrenten der AHV für die Beurteilung der Angemessenheit der Vorsorgepläne berücksichtigt werden, nicht auch die 13. Altersrente.

##### *Unfallversicherung*

Die Invaliditätsrenten gemäss dem Bundesgesetz vom 20. März 1981<sup>22</sup> über die Unfallversicherung (UVG) werden lebenslang und beim gleichzeitigen Bezug einer Rente der ersten Säule als Komplementärrente ausgerichtet. In diesem Fall wird die Differenz zwischen 90 Prozent des versicherten Verdienstes und der Rente der IV oder der AHV in Form einer Komplementärrente gewährt (Art. 20 Abs. 2 UVG). Der in Artikel 20 Absatz 2 UVG verwendete Sammelbegriff «Rente der AHV» umfasst auch die AHV-Altersrenten. Da die 13. Altersrente in Form eines Zuschlags zusätzlich zur AHV-Altersrente gewährt wird und daher keine Auswirkungen auf die Höhe der Altersrenten hat, wird die 13. Altersrente bei der Berechnung der Komplementärrente nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt für die Berechnung der Komplementärrenten bei Hinterlassenenrenten der Unfallversicherung (Art. 31 Abs. 4 UVG). Die Ausrichtung einer 13. Altersrente hat daher keinen Einfluss auf die Leistungen der Unfallversicherung.

##### *Militärversicherung*

In der Militärversicherung wird die auf unbestimmte Zeit zugesprochene Invalidenrente der Militärversicherung beim Vorbezug einer ganzen Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG, spätestens jedoch ab Erreichen des Referenzalters nach Arti-

<sup>19</sup> SR 831.40

<sup>20</sup> SR 831.461.3

<sup>21</sup> SR 831.441.1

<sup>22</sup> SR 832.20

kel 21 Absatz 1 AHVG, in eine Altersrente für invalide Versicherte umgewandelt. Die Altersrente für invalide Versicherte der Militärversicherung wird nur noch auf der Hälfte des Jahresverdienstes ausgerichtet, welcher der Rente zugrunde liegt, unabhängig davon, wie hoch die AHV-Altersrente ausfällt (Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>23</sup> über die Militärversicherung). Bei den Hinterlassenenrenten ist in der Militärversicherung keine Koordination mit Leistungen der AHV vorgesehen. Die Ausrichtung einer 13. Altersrente hat daher keinen Einfluss auf die Leistungen der Militärversicherung.

#### *Arbeitslosenversicherung*

Nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>24</sup> (AVIG) können Personen, die ihre Altersrente vorbeziehen, Arbeitslosenschädigung erhalten. Es ist möglich, sowohl Altersleistungen als auch Arbeitslosenentschädigung zu beziehen, solange die versicherten Personen das Referenzalter im Sinne der AHV-Gesetzgebung noch nicht erreicht haben (Art. 8 Abs. 1 Bst. d AVIG). Die Altersleistungen der AHV werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen (Art. 18c AVIG). Im Gegensatz zum Begriff «AHV-Rente» ist mit dem allgemeineren Begriff «Altersleistungen» nicht nur die Altersrente der AHV, sondern auch die 13. Altersrente gemeint. Da die 13. Altersrente im Dezember ausbezahlt wird, wird diese somit auch von der Arbeitslosenentschädigung für den Monat Dezember abgezogen. Nach der Praxis der Arbeitslosenversicherung ist dieser Abzug proportional zum Beschäftigungsgrad, den die versicherte Person anstrebt.

#### *Überbrückungsleistungen*

Der Bezug einer Altersrente der ersten Säule schliesst den Bezug von Überbrückungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 2020<sup>25</sup> über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose aus, einerseits, wenn die Altersrente vorbezogen wird, und andererseits, indem das ordentliche Referenzalter den Anspruch auf die Überbrückungsleistung beendet. Die Ausrichtung einer 13. Altersrente hat daher keinen Einfluss auf die Überbrückungsleistungen.

## **4.2 Finanzierung der 13. Altersrente**

Die Einführung der 13. Altersrente ab 2026 hat zur Folge, dass die Ausgaben der AHV ab diesem Zeitpunkt stark ansteigen. Dadurch wächst auch der reale Bundesbeitrag, der in Prozent der Ausgaben der AHV definiert ist. Ohne Zusatzfinanzierung würde die AHV zu wenig einnehmen, um die laufenden Ausgaben zu decken. Durch das sich kumulierende Umlagedefizit würde der Stand des AHV-Ausgleichsfonds rasch unter die gesetzlich vorgesehene Schwelle von 100 Prozent der jährlichen Ausgaben der AHV sinken.

Das Ziel dieser Vorlage ist, die zusätzliche Belastung des Bundes zu begrenzen und das finanzielle Gleichgewicht der AHV bis 2030 sicherzustellen (vgl. Ziff. 1.2.2).

<sup>23</sup> SR 833.1

<sup>24</sup> SR 837.0

<sup>25</sup> SR 837.2

Dazu wird der Stand des AHV-Ausgleichsfonds als Richtwert genommen, so wie er sich nach den aktuellen Prognosen voraussichtlich entwickeln dürfte. Für die Zeit danach hat das Parlament den Bundesrat bereits beauftragt, eine Vorlage für die Stabilisierung der AHV zu unterbreiten (vgl. Ziff. 1.1.2). In dieser werden die zukünftigen finanziellen Entwicklungen der AHV berücksichtigt werden können. Für die Erstellung der AHV-Finanzperspektiven wird nämlich eine Vielzahl von Annahmen zur demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung getroffen. Die Perspektiven über einen längeren Zeitraum sind deshalb mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Die Darstellung der Finanzierungsmassnahmen erfolgt gemessen an den geschätzten Auswirkungen für das Jahr 2030 (zu Preisen von 2023). In diesem Jahr werden die Ausgaben für die 13. Altersrente voraussichtlich rund 4,6 Milliarden Franken betragen. Davon würde der Bund nach geltender Ordnung automatisch 20,2 Prozent finanzieren. Dies entspricht rund 950 Millionen Franken. Die übrigen Ausgaben von ungefähr 3,7 Milliarden Franken müsste die AHV selbst tragen (vgl. Tabelle 4 im Anhang).

#### **4.2.1 Bundesbeitrag**

Ohne Gesetzesänderung würde der Bund automatisch gut einen Fünftel der Mehrkosten aus der 13. AHV-Rente tragen. Angesichts der in den nächsten Jahren erwarteten strukturellen Defizite im Bundeshaushalt in der Größenordnung von 3 Milliarden Franken pro Jahr soll der Bundesbeitrag von heute 20,2 Prozent auf 19,5 Prozent der Ausgaben der AHV gesenkt werden, bis zum Inkrafttreten der nächsten AHV-Reform (vgl. Ziff. 1.2.2). Damit finanziert der Bund rund einen Zehntel der 13. Altersrenten. Im Jahr 2030 wird sich der Bundesbeitrag an die AHV voraussichtlich auf rund 12,3 Milliarden Franken belaufen. Gegenüber dem heutigen Anteilssatz von 20,2 Prozent reduziert sich die Mehrbelastung des Bundes 2030 von rund 950 Millionen Franken auf rund 500 Millionen Franken. Der Bund beteiligt sich somit mit rund 500 Millionen Franken an den Kosten der 13. Altersrente (vgl. Tabelle 6 im Anhang).

Diese finanziellen Auswirkungen auf den Bund werden hier zu Preisen von 2023 beschrieben, so wie auch generell die Finanzperspektiven der AHV dargestellt sind. Der Voranschlag und die Finanzplanung des Bundeshaushalts werden hingegen zu laufenden Preisen dargestellt. Um den direkten Vergleich der Mehrbelastung des Bundes aufgrund der 13. Altersrente und der Entwicklung des Bundeshaushalts zu ermöglichen, werden in Tabellen 7 und 8 im Anhang die Finanzperspektiven und die finanziellen Auswirkungen der Massnahmen zusätzlich zu laufenden Preisen dargestellt.

#### **4.2.2 AHV**

Nach dem geltenden Gesetz darf das Vermögen des AHV-Ausgleichsfonds in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken (Art. 107 Abs. 3 AHVG). Mit der vorgeschlagenen Senkung des Bundesbeitrags und ohne Zusatzeinnahmen würde

der Stand des Ausgleichsfonds im Jahr 2030 noch 80 Prozent der Ausgaben der AHV betragen.

Deshalb wird vorgeschlagen, die MWST um 0,7 Prozentpunkte zugunsten der AHV zu erhöhen. Dies würde im Jahr 2030 rund 2,6 Milliarden Franken einbringen (vgl. Tabelle 6 im Anhang). Der Stand des AHV-Ausgleichsfonds würde damit im Jahr 2030 100 Prozent der Ausgaben der AHV betragen (vgl. Tabelle 5 im Anhang). Bei der Berechnung der notwendigen MWST-Erhöhung wurde sowohl die Entwicklung des AHV-Ausgleichsfonds in den fünf Jahren nach 2030 berücksichtigt, so dass dieser nach 2030 nicht zu rasch absinkt, als auch die Entwicklung in den Jahren 2026 bis 2029, so dass in diesem Zeitraum nicht unnötigerweise ein zu hohes Niveau erreicht wird. Auch mit der beantragten MWST-Erhöhung bleibt eine umfassende Reform zur finanziellen Stabilisierung der AHV ab 2030 nötig.

Aktuell beträgt der Normalsatz der MWST 8,1 Prozent, der reduzierte Satz 2,6 Prozent und der Sondersatz für Beherbergung 3,8 Prozent. 1,4 proportionale Prozentpunkte fließen heute direkt in die AHV. Bei einer Erhöhung der MWST würden die drei verschiedenen Sätze proportional angehoben. Mit dieser Methode sind die tiefen Sätze weniger stark betroffen und der Konsum von Gütern des täglichen Bedarfs wird somit weniger stark zusätzlich belastet. Dies hat den Vorteil, dass die Kaufkraft der Haushalte mit tiefen bis mittleren Einkommen weniger beeinträchtigt wird.

Die untenstehende Tabelle zeigt die MWST-Sätze, die bei einer proportionalen Erhöhung der Steuersätze um 0,7 Prozentpunkte gelten würden.

*Tabelle 4-1*

#### **Neue MWST-Sätze bei proportionaler Erhöhung um 0,7 Prozentpunkte**

	Aktuelle Sätze	Proportionale Erhöhung
Normalsatz	8,1	8,8
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,8	4,2
Reduzierter Satz	2,6	2,8

### **4.3 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen**

Die Vorlage enthält abgesehen von der Umsetzung bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) keine neuen Aufgaben, die dem Bund durch die Gesetzesänderungen entstehen. Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf den Bund gehen auf die vorgeschlagene Finanzierung der 13. Altersrente zurück, da er von der Erhöhung der MWST-Sätze (Konsum und Investitionen) betroffen wäre. Diese Finanzierungsmaßnahmen sollen das finanzielle Gleichgewicht der AHV sichern.

### **4.4 Umsetzungskosten**

Die Auszahlung der 13. Altersrente obliegt den Durchführungsorganen der AHV (AHV-Ausgleichskassen und ZAS, Art. 63 und 71 AHVG). Die Einführung der

13. Altersrente bringt Kosten für technische und administrative Anpassungen mit sich. Die Kosten für die Ausgleichskassen werden durch Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder (Arbeitgeber, Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und freiwillig Versicherte) finanziert. Die Anpassungskosten, die den Ausgleichskassen entstehen, lassen sich nicht abschätzen, dürften sich aber in einem angemessenen Rahmen bewegen. Die 13. Altersrente würde mit der Dezemberrente ausbezahlt und der Anspruch auf Nachzahlungen würde mit dem Tod der versicherten Person erlöschen. Somit wären keine komplexen Nachzahlungsverfahren erforderlich. Die Altersrenten werden mithilfe einer gemeinsamen Berechnungssoftware (Acor) berechnet, die von der ZAS zur Verfügung gestellt und von allen Ausgleichskassen verwendet wird. Die Ausgleichskassen melden dem Rentenregister, das ebenfalls von der ZAS betrieben wird, sämtliche ausbezahlten Leistungen. Aufgrund der Einführung der 13. Altersrente müssen die Berechnungssoftware und das Rentenregister angepasst werden. Die Kosten für die Umsetzung der technischen Anpassungen der ZAS werden auf ungefähr 1,9 Millionen Franken geschätzt, die fortlaufende Pflege der IT-Systeme auf jährlich ungefähr 900 000 Franken (72 000 Fr. für die Verwaltung des Rentenregisters und 828 000 Fr. Personalkosten für die Fallverwaltung durch die Schweizerische Ausgleichskasse). Diese Umsetzungskosten gehen zu Lasten der AHV.

## **5 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln**

### **5.1 Entwurf zur Umsetzung der 13. Altersrente**

#### **5.1.1 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)**

##### *Art. 24b, zweiter Satz*

Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente und für eine Altersrente oder für eine Rente gemäss dem IVG, so wird nur die höhere Rente ausbezahlt (Art. 24b AHVG). Bei dieser Vergleichsrechnung wird die Jahresrente berücksichtigt, inklusive der 13. Altersrente.

Da die AHV-Altersrente im engen Sinn zu verstehen ist, also ohne die 13. Altersrente (welche als separaten Zuschlag zur Rente ausgerichtet wird), muss im vorliegenden Fall klargestellt werden, dass die 13. Altersrente angerechnet wird. Der Vollständigkeit halber wird die gleiche Präzisierung bezüglich des Rentenzuschlags für die Frauen der Übergangsgeneration nach Artikel 34<sup>bis</sup> AHVG vorgenommen.

##### *Art. 34<sup>ter</sup>      Ib. 13. Altersrente*

*Abs. 1:* Der Anspruch auf die Altersrenten der AHV entsteht am ersten Tag des Monats, welcher dem Erreichen des Referenzalters folgt und erlischt mit dem Tod (Art. 21 Abs. 2 AHVG). Wenn eine Person keine Altersrente (mehr) bezieht, hat sie somit auch keinen Anspruch mehr auf die 13. Altersrente. Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten, welche zwischen den Monaten Januar bis November versterben, haben keinen Anspruch auf die Altersrente im Dezember und damit auch keinen Anspruch auf die 13. Altersrente. Personen, deren Altersrente nicht monatlich ausbezahlt

wird, entweder aus administrativen Gründen oder weil dies in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist, haben dennoch Anspruch auf die 13. Altersrente, sofern sie nicht vor dem 1. Dezember verstorben sind. In solchen Fällen hat die versicherte Person im Dezember Anspruch auf die Rente, nur die Zahlungsmodalität ist anders.

Wird die Rente ganz oder teilweise vorbezogen, so wird die 13. Altersrente anteilig zum im betreffenden Kalenderjahr vorbezogenen Rentenbetrag ausbezahlt. Bei einem Rentenaufschub wird die 13. Altersrente erst ab dem Zeitpunkt ausbezahlt, ab dem die versicherte Person zumindest einen Teil ihrer Rente bezieht. In diesem Fall entspricht die Höhe der 13. Altersrente einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen, nicht aufgeschobenen Altersrenten.

Anspruch auf die 13. Altersrente haben ausschliesslich Bezügerinnen und Bezüger von AHV-Altersrenten. Bei Hinterlassenenrenten, Kinderrenten oder Zusatzrenten wird keine 13. Rente ausbezahlt.

*Abs. 2:* Da die 13. Altersrente als Zuschlag zur jährlichen Altersrente ausbezahlt wird, betrifft sie Bestimmungen, die auf die Monatsrente oder die Jahresrente abstellen, nicht. Das gilt beispielsweise für die Plafonierung, die Erziehungs- und Betreuungsgutschrift oder den Höchstbetrag der Altersrente: bei der Berechnung der Maximalrente (für Einzelpersonen oder Ehepaare) wird die 13. Altersrente also nicht berücksichtigt. Als Bestandteil der Altersrente fliesst der Verwitwetenzuschlag in die Berechnung der 13. Altersrente mit ein. Der Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration gemäss Reform AHV 21 ist hingegen kein Bestandteil der Rente und beeinflusst die Höhe der 13. Rente daher nicht. Zudem wird er unabhängig von der 13. Rente ausbezahlt.

Die 13. Altersrente beträgt ein Zwölftel der bezogenen Monatsrenten von Januar bis Dezember. Alle Mutationen, die während eines Kalenderjahres auftreten können (z. B. Einkommensteilung), werden bei der Berechnung der 13. Altersrente somit berücksichtigt.

*Abs. 3:* Die 13. Altersrente wird im Monat Dezember ausbezahlt. Gemäss Artikel 44 Absatz 2 AHVG werden Renten, deren Betrag 20 Prozent der minimalen Vollrente nicht übersteigen, einmal jährlich ausbezahlt. Die Auszahlung dieser Renten wird während des ganzen Jahres vorgenommen und betrifft sehr kleine Beträge. Aus diesem Grund ist es notwendig, eine Ausnahme von der Zahlung der 13. Altersrente im Dezember vorzusehen. Die Anspruchsvoraussetzungen bleiben jedoch dieselben. Bei einer Zahlung der Rente einmal pro Jahr wird die 13. Altersrente also zusammen mit der Altersrente ausbezahlt.

#### *Art. 46 Abs. 2bis*

Das Ziel der neuen Verfassungsnorm ist es, die finanzielle Situation der Bezügerinnen und Bezüger insbesondere der niedrigsten Altersrenten zu verbessern und eine bessere Deckung ihres Existenzbedarfs zu ermöglichen (Art. 112 Abs. 2 Bst. b BV). Nicht das Ziel ist es hingegen, die finanzielle Situation von Erben zu verbessern. Da Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000<sup>26</sup> über den Allgemeinen Teil des

<sup>26</sup> SR 830.1

Sozialversicherungsrechts (ATSG) vorsieht, dass der Anspruch auf ausstehende Leistungen fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war, erlischt, ist eine ausdrückliche Abweichung von dieser Bestimmung vorzusehen. So erlischt der Anspruch auf Nachzahlung der 13. Altersrente mit dem Tod der versicherten Person und ausstehende 13. Altersrenten werden nicht an die Erben ausbezahlt.

Die in diesem Artikel festgelegte Abweichung von Artikel 24 ATSG gilt nur für das Erlöschen des Anspruchs infolge des Todes der versicherten Person. Die allgemeine fünfjährige Verjährungsfrist auf ausstehende Leistungen gemäss Artikel 24 ATSG gilt daher in allen anderen Fällen weiterhin.

### **5.1.2 Änderung anderer Erlasse**

*Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)*

*Art. 37 Abs. 1*

Die 13. Altersrente wird gemäss der Initiative nur auf Altersrenten gewährt, nicht auf Invalidenrenten. Da der Wortlaut der bisherigen deutschen Fassung im Gegensatz zur Französischen und Italienischen nicht eindeutig ist, wird sie an die anderen Sprachfassungen angepasst. Mit der Änderung dieser Bestimmung erfolgt keine materielle Änderung: die AHV-Altersrente, auf welche diese Bestimmung verweist, ist im engen Sinn zu verstehen, also ohne die 13. Altersrente, welche als separaten Zuschlag zur Rente ausgerichtet wird.

*Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)*

*Art. 11 Abs. 3 Bst. i*

Die Ergänzungsleistungen entsprechen grundsätzlich der Differenz der anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen. Die 13. Altersrente wird explizit von den anrechenbaren Einnahmen ausgeschlossen, wie es der Verfassungstext vorsieht.

## **5.2 Entwurf zur Finanzierung der 13. Altersrente**

### **5.2.1 Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer**

*Art. 130 Abs. 3*quinquies* und *3sexies**

Die vorgeschlagene Finanzierung der 13. Altersrente beinhaltet eine Erhöhung der MWST. Aus diesem Grund wird Artikel 130 BV mit je einem neuen Absatz 3*quinquies* und 3*sexies* ergänzt. Da die Erhöhung der MWST eine Anpassung in der Verfassung erfordert, untersteht diese Änderung dem obligatorischen Referendum und muss von einer Mehrheit von Volk und Ständen angenommen werden.

*Abs. 3*quinquies*:* Dieser Absatz bildet die Verfassungsgrundlage zur Erhöhung der MWST um 0,7 Prozentpunkte im Hinblick auf die Finanzierung der 13. Altersrente und Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der AHV. Die Zuständigkeit für die Erhöhung der MWST-Sätze wird dem Bundesrat übertragen.

*Abs. 3*sexies*:* Dieser Absatz präzisiert, dass die Einnahmen aufgrund der Erhöhung des MWST-Satzes nach Absatz 3*quinquies* für die Finanzierung der 13. Altersrente bestimmt sind.

## 5.2.2

### **Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)**

#### *Art. 103 Bundesbeitrag*

Der Bundesbeitrag wird von heute 20,2 Prozent der jährlichen Ausgaben der AHV auf 19,5 Prozent reduziert, um die strukturellen Defizite des Bundes infolge der 13. Altersrente nicht unverhältnismässig zu erhöhen. Mit der nächsten AHV-Reform soll eine Folgelösung in Kraft treten.

## 6

### **Auswirkungen**

#### 6.1

### **Finanzielle Auswirkungen auf die Sozialversicherungen**

#### 6.1.1

### **Auswirkungen auf die AHV**

Die nachstehende Tabelle fasst die finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf die AHV bei einer Senkung des Bundesbeitrags auf 19,5 Prozent und einer proportionalen Erhöhung der MWST um 0,7 Prozentpunkte zusammen (vgl. Ziff. 4.2). Sie bezieht sich auf das Jahr 2030, zu Preisen von 2023. Die Beträge sind in der Tabelle auf 1 Million Franken gerundet. Im Anhang finden sich eine zeitliche Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der geplanten Massnahmen (vgl. Tabelle 6 im Anhang) sowie den damit resultierenden Finanzhaushalt der AHV (vgl. Tabelle 5 im Anhang).

Die Senkung des prozentualen Bundesbeitrags soll bis zum Inkrafttreten der nächsten AHV-Reform befristet werden (vgl. Ziff. 4.2.1). Inhalt und Inkrafttreten der nächsten Reform sind noch nicht bekannt. Bei den Prognosen nach 2030 wird vorläufig unterstellt, dass der Bundesbeitrag per 2031 wieder auf das heutige Niveau von 20,2 Prozent erhöht wird. Zusätzlich werden in Tabellen 9 und 10 im Anhang die Finanzperspektiven und die finanziellen Auswirkungen unter der Annahme, dass der Bundesbeitrag bei 19,5 Prozent bleibt, aufgezeigt.

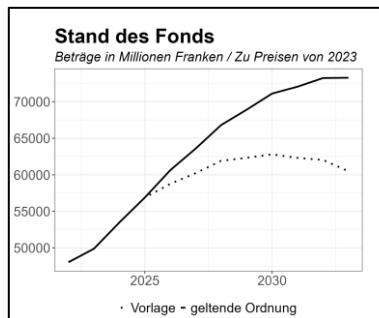
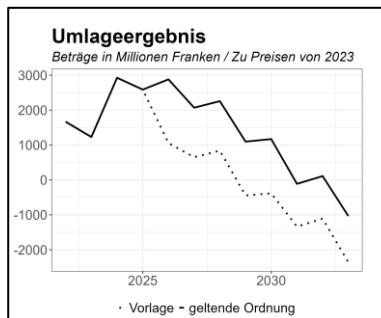
Tabelle 6-1

**Änderung der AHV-Rechnung im Jahr 2030**

In Millionen Franken, zu Preisen von 2023

Massnahmen	Änderung der Ausgaben	Änderung der Einnahmen
13. Altersrente	4609	
Nettoerhöhung Bundesbeitrag	490	
– Davon: Erhöhung Bundesbeitrag infolge veränderter Ausgaben	931	
– Davon: Senkung Bundesbeitrag auf 19,5 % der Ausgaben	–441	
Proportionale Erhöhung der MWST um 0,7 Prozentpunkte	2566	
<b>Total der Ausgaben und Einnahmen</b>	<b>4609</b>	<b>3056</b>

Die nachstehenden Grafiken zeigen die Entwicklung des Umlageergebnisses und des Stands des AHV-Ausgleichsfonds gemäss der geltenden Ordnung ohne 13. Altersrente sowie mit der 13. Altersrente und den vorgeschlagenen Finanzierungsmassnahmen auf.



Nach 2030 müssen die Finanzen der AHV infolge der demografischen Entwicklung zusätzlich stabilisiert werden. Für die Stabilisierung des finanziellen Gleichgewichts während der Jahre 2030 bis 2040 hat das Parlament dem Bundesrat zudem den Auftrag erteilt, bis Ende 2026 einen Reformvorschlag zu unterbreiten.

Tabelle 6–2

**Umlageergebnis und Stand des AHV-Ausgleichsfonds**

In Millionen Franken, zu Preisen von 2023

	Finan- zierung	Umlage- ergebnis 2026	Fondsstand in % der Ausgaben 2026	Umlage- ergebnis 2030	Fondsstand in % der Ausgaben 2030	Fondsstand in % der Ausgaben 2033
AHV ohne 13. Altersrente	–	2880	115	1170	122	115
Mit 13. Altersrente ohne Massnahmen	–	–438	100	–2508	83	60
Mit 13. Altersrente mit Massnahmen	0,7 MWST- Prozent- punkte	1057	103	–383	100	88

**6.1.2 Auswirkungen auf die anderen Sozialversicherungen**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die anderen Sozialversicherungen. Bei den Ergänzungsleistungen wird die 13. Altersrente explizit von den anrechenbaren Einnahmen ausgenommen.

**6.2 Auswirkungen auf den Bund****6.2.1 Bundesbeitrag an die Ausgaben der AHV**

Der Bund beteiligt sich heute mit 20,2 Prozent an den AHV-Gesamtausgaben. Mit der Einführung der 13. Altersrente steigen die Ausgaben der AHV zusätzlich, wodurch sich auch der Anteil des Bundes entsprechend vergrössern würde. Die Vorlage sieht jedoch vor, den Bundesbeitrag auf 19,5 Prozent zu verringern. So verringern sich die zusätzlichen Ausgaben des Bundes aufgrund der 13. Altersrente und der Bundeshaushalt wird weniger stark belastet. Dennoch finanziert er rund einen Zehntel der 13. Altersrenten. Er hat im Jahr 2026 mit rund 450 Millionen Franken Mehrausgaben aufgrund der 13. Altersrente zu rechnen, im Jahr 2030 belaufen sich diese bereits auf rund 500 Millionen Franken jährlich.

**6.2.2 Mehrwertsteuer**

Eine Erhöhung der MWST-Sätze zugunsten der AHV führt im Bundeshaushalt zu einer haushaltneutralen Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben. Der Bund ist aber von der Erhöhung der Steuersätze für seinen Konsum sowie seine Investitionen in gleichem Masse betroffen wie private Unternehmen und Haushalte.

Der Bund kauft zur Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben Leistungen und Güter ein, auf welchen die MWST erhoben wird. Bei von der MWST ausgenommenen Leistungen und bei hoheitlichen Tätigkeiten kann der Bund die MWST, die auf seinen Vorleistungen lastet, nicht als Vorsteuer in Abzug bringen. Er ist somit mit einer Schattensteuer (taxe occulte) belastet. Die Höhe der Schattensteuer lässt sich jedoch nur grob schätzen. Diese Schattensteuer würde durch eine Erhöhung der MWST-Sätze leicht steigen. Gemäss Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) wird eine proportionale MWST-Erhöhung um 0,7 Prozentpunkte für den Bund beim Bezug von Gütern und Dienstleistungen zu Mehrausgaben in der Grössenordnung von 70 Millionen Franken führen (Stand: 2021).

Für den Bund als Arbeitgeber dürften mittelfristig die Lohnkosten ansteigen. Die MWST-Satzanhebung um 0,7 Prozentpunkte erhöht den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um rund 0,36 Prozent, was im Rahmen der Lohnpolitik des Bundes das Lohnwachstum beeinflussen kann. Würden die Löhne vollumfänglich an die Teuerung angepasst, hätte dies angesichts des Personalaufwands in der Höhe von 8,6 Milliarden Franken (konsolidierte Rechnung 2021) um rund 31 Millionen Franken höhere Kosten zur Folge. Allerdings ist damit zu rechnen, dass die Erhöhung der MWST nicht vollumfänglich auf die Kundinnen und Kunden überwälzt wird und der LIK weniger stark ansteigen würde (vgl. Ziff. 6.4.1). Die Teuerung ist außerdem nur einer von verschiedenen Einflussfaktoren bei der Lohnentwicklung des Bundes.

Da die AHV-Renten an die Preis- und Lohnentwicklung angepasst werden, dürfte eine MWST-Erhöhung auch zu einem Anstieg der AHV-Ausgaben führen. Der Bund trägt über seinen Beitrag an die AHV diesen Zuwachs mit.

Die dämpfende Wirkung der Steuererhöhung auf das Wirtschaftswachstum dürfte sich zudem auf die Einnahmen des Bundes auswirken. Gemäss verschiedenen Schätzungen dürften die Steuereinnahmen etwa im gleichen Verhältnis zurückgehen wie sich das Wirtschaftswachstum abschwächt.<sup>27</sup>

Insgesamt werden die potenziellen Mehrausgaben aufgrund der MWST-Erhöhung für den Bund auf rund 100 Millionen Franken geschätzt.

### **6.2.3 Einkommenssteuern (direkte Bundessteuer)**

Die 13. Altersrente ist bei den Empfängerinnen und Empfängern als Einkommen steuerbar, was zu Mehreinnahmen bei den Einkommenssteuern führt. Die Schätzungen der ESTV zu den finanziellen Auswirkungen bei den Einkommenssteuern basieren auf der Statistik der direkten Bundessteuer. Der verwendete Datensatz enthält sämtliche Personen, die bei der direkten Bundessteuer steuerpflichtig sind. Er enthält naturnlich Informationen zu Zivilstand, Beschäftigungsstatus (erwerbstätig oder mit Renteneinkommen), steuerbarem Einkommen, Anzahl Kinderabzüge sowie zu Versicherungsabzug, Verheiratetenabzug, Zweiverdienerabzug und Säule-3a-Abzug. Über den Anteil des Renteneinkommens oder des Erwerbseinkommens am gesamten Einkommen einer steuerpflichtigen Person enthält der Datensatz keine Informationen.

<sup>27</sup> F. Bodmer, Frank (2003): Eine Analyse der Einnahmenschwankungen. Working Paper 7/2003, Eidgenössische Finanzverwaltung, Bern.

Die Informationen im Datensatz sind deshalb für sich allein nicht hinreichend, um die steuerlichen Auswirkungen der Vorlage präzise zu schätzen, weshalb die Schätzungen auf zusätzlichen Annahmen beruhen. Die Schätzergebnisse beziehen sich auf die Bundessteuerstatistik des Jahres 2020 und eine Hochrechnung der Auswirkungen auf das Jahr 2026. Das verwendete Einkommenskonzept für die Zuteilung der zusätzlichen Rente ist das modifizierte Reineinkommen. Dieses ist definiert als das steuerbare Einkommen zuzüglich Kinderabzüge, Versicherungsabzug, Verheiratetenabzug, Zweiverdienerabzug und Säule-3a-Abzug.

Die Schätzung geht von der Gesamtsumme der ausbezahlten 13. Altersrenten aus. Diese Summe beträgt nach Abzug des ins Ausland fliessenden Anteils von 570 Millionen Franken gemäss Schätzung rund 3,6 Milliarden Franken. Rund die Hälfte dieses Betrags fliesst zu Ehepaaren und rund die Hälfte zu unverheirateten Personen. Die Schätzung erfolgt in zwei Schritten.

*Erster Schritt:* Der erste Schritt der Schätzung besteht darin, den Betrag von rund 3,6 Milliarden Franken auf alle Rentnerinnen und Rentnern in der Bundessteuerstatistik zu verteilen. Die Verteilung der Summe der 13. Altersrente geschieht wie folgt: Jede Rentnerin und jeder Rentner erhält ein zusätzliches Einkommen zugewiesen, das mindestens der Minimalrente und höchstens der Maximalrente entspricht. Bei den unverheirateten Personen entspricht die Minimalrente 1225 und die Maximalrente 2450 Franken, bei den Ehepaaren liegen Minimal- und Maximalrente bei 2450 und 3675 Franken. Die Einkommensstärksten erhalten jeweils die Maximalrente und die Einkommensschwächsten jeweils die Minimalrente. Diejenigen dazwischen erhalten eine Rente zwischen Minimal- und Maximalrente gestützt auf einen Steigerungsparameter, der iterativ festgelegt wird, sodass die Summe der zugeteilten Renten dem Betrag von 3,6 Milliarden Franken entspricht. Das Resultat dieses ersten Schritts ist eine geschätzte Erhöhung des steuerbaren Einkommens für jede Rentnerin und jeden Rentner.

*Zweiter Schritt:* Der zweite Schritt besteht darin, die Steuerbelastung bei der direkten Bundessteuer und bei den kantonalen Einkommenssteuern vor und nach der Einkommenserhöhung durch die 13. Altersrente zu schätzen. Aus der Differenz ergeben sich die geschätzten steuerlichen Mehreinnahmen durch die Summe der ausbezahlten 13. Altersrente.

Insgesamt werden die potenziellen Mehreinnahmen bei der direkten Bundessteuer durch die 13. Altersrente auf 137 Millionen Franken geschätzt.

### 6.3

### Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Die Kantone beteiligen sich nicht an der Finanzierung der AHV und sind damit nur indirekt durch eine grössere MWST-Belastung betroffen. Die Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden in ihrer Funktion als Konsumenten, Investoren und Arbeitgeber entsprechen grundsätzlich den Folgen für den Bund (vgl. Ziff. 6.2). Es wird daher auf das vorangehende Kapitel verwiesen.

### 6.3.1

### Mehrwertsteuer

Die konkreten finanziellen Folgen für die Kantone und Gemeinden fallen insbesondere im Steuerbereich höher aus als beim Bund. Gemäss Schätzungen der ESTV würde eine proportionale MWST-Satzerhöhung um 0,7 Prozentpunkte für die Kantone beim Bezug von Gütern und Dienstleistungen zu Mehrausgaben in der Grössenordnung von rund 80 Millionen Franken führen (Stand: 2021). Bei den Gemeinden wäre mit Mehrausgaben von ungefähr 95 Millionen Franken zu rechnen (Stand: 2021).

2021 betragen die Personalausgaben der Kantone rund 31 Milliarden Franken.<sup>28</sup> Würde die MWST-Satzerhöhung von 0,7 Prozentpunkten vollumfänglich auf die Kundinnen und Kunden überwälzt und würden die Löhne an die daraus resultierende Teuerung von 0,36 Prozent angepasst, hätte dies rund 112 Millionen Franken höhere Personalausgaben zur Folge. Auch die Gemeinden müssten mit höheren Personalausgaben rechnen. Im Jahr 2021 betragen ihre Personalausgaben rund 15,9 Milliarden Franken.<sup>29</sup> Eine Erhöhung im Umfang der Teuerung hätte somit Mehrausgaben für das Personal von rund 57 Millionen Franken zur Folge. Allerdings ist damit zu rechnen, dass die Erhöhung der MWST nicht vollumfänglich auf die Kundinnen und Kunden überwälzt wird und deshalb der LIK und die Personalausgaben weniger stark ansteigen würden.

Die dämpfende Wirkung der Steuererhöhung auf das Wirtschaftswachstum dürfte sich auf die übrigen Steuereinnahmen der Kantone und Gemeinden etwa im gleichen Verhältnis auswirken wie beim Bund.

Insgesamt werden die potenziellen Mehrausgaben aufgrund der MWST-Erhöhung für die Kantone auf 192 Millionen Franken und für die Gemeinden auf 152 Millionen Franken geschätzt.

### 6.3.2

### Kantonale Einkommenssteuern

Die Schätzungen der Mehreinnahmen durch die 13. Altersrente erfolgt analog zum Vorgehen zu den Schätzungen zu den Auswirkungen bei der direkten Bundessteuer (vgl. Ziff. 6.2). Die Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen bei den kantonalen Einkommenssteuern sind jedoch mit grösserer Unsicherheit behaftet als diejenigen zu den Auswirkungen bei der direkten Bundessteuer. Der Grund dafür ist, dass sich das steuerbare Einkommen in der Bundessteuerstatistik auf die direkte Bundessteuer bezieht. Die Schätzungen basieren auf der Annahme, dass das steuerbare Einkommen bei der kantonalen Einkommenssteuer demjenigen der direkten Bundessteuer entspricht. Weil das steuerbare Einkommen auf kantonaler Ebene tendenziell niedriger ist als bei der direkten Bundessteuer, führt das Schätzverfahren tendenziell zu einer leichten Überschätzung der finanziellen Auswirkungen bei den kantonalen Einkom-

<sup>28</sup> Finanzstatistik national, abrufbar unter [www.data.finance.admin.ch](http://www.data.finance.admin.ch) > Öffentliche Finanzen der Schweiz (Stand: 16. Oktober 2024).

<sup>29</sup> Finanzstatistik national, abrufbar unter [www.data.finance.admin.ch](http://www.data.finance.admin.ch) > Öffentliche Finanzen der Schweiz (Stand: 16. Oktober 2024).

menssteuern. Grund dafür ist, dass bei einem niedrigeren steuerbaren Einkommen der Grenzsteuersatz etwas niedriger ist, was die finanziellen Auswirkungen reduziert.

Zusätzlich zu den finanziellen Auswirkungen bei den kantonalen Einkommenssteuern fällt auch ein Teil der Auswirkungen der direkten Bundessteuer wegen des Kantonsanteils von 21,2 Prozent auf die Kantone.

Insgesamt werden die Mehreinnahmen bei den kantonalen Einkommenssteuern durch die 13. Altersrente auf 462 Millionen Franken geschätzt.

### **6.3.3 Auswirkungen auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete**

Es ist offensichtlich, dass die Vorlage keine spezifischen Auswirkungen auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete hat. Die entsprechenden Fragen wurden daher nicht vertieft untersucht.

## **6.4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

### **6.4.1 Auswirkungen auf die Konsumentinnen und Konsumenten**

Eine Erhöhung des MWST-Satzes hat Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und damit indirekt auf die Kaufkraft der Haushalte. Sie wird im Regelfall – je nach Konkurrenzsituation und Marktmacht – von den Unternehmen auf die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzt, woraus eine Verteuerung der Preise für Waren und Dienstleistungen resultiert. Dabei ist es möglich, dass sich die Erhöhung nur teilweise oder schrittweise über einen längeren Zeitraum auf die Konsumentinnen und Konsumenten überträgt. Folglich wirkt sich die Erhöhung der MWST-Sätze in der Regel nicht vollständig und nicht unbedingt zeitnah auf die Preise aus, sondern womöglich über mehrere Jahre. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass verschiedene Güter und Dienstleistungen nicht MWST-pflichtig sind beziehungsweise zu einem reduzierten Satz besteuert werden. Unabhängig vom Ausmass der Umwälzung muss sich eine MWST-Erhöhung somit nicht im vollen Umfang auf das allgemeine Preisniveau niederschlagen.

In der Schweiz zeigte sich bei der Einführung der MWST 1995 und der Steuersatz erhöhung per 1. Januar 1999 zugunsten der AHV eine Überwälzung der Steuermehrbelastungen auf die Konsumentinnen und Konsumenten von 75 Prozent (1995) und 65 Prozent (1999).<sup>30</sup>

Der genaue Effekt der vorgeschlagenen MWST-Satzerhöhung auf das Preisniveau (LIK) kann anhand der verfügbaren empirischen Daten nicht prognostiziert werden.

<sup>30</sup> Vgl. Botschaft vom 25. Juni 2008 zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer, BBI 2008 6885, 7093 ff.

Bei einer proportionalen Erhöhung der MWST-Sätze um 0,7 Prozentpunkte wäre – unter der Annahme vollständiger Überwälzung auf die Kundinnen und Kunden – mit einer Zunahme des LIK um rund 0,36 Prozent zu rechnen. Diese höheren Preise ziehen eine schwächere Gesamtnachfrage nach sich. Als mögliche Reaktion der Wirtschaftsteilnehmenden wird, unter sonst gleichbleibenden Bedingungen, der mengenmässige Konsum der Haushalte abnehmen und werden die Investitionen der Unternehmen zurückgehen, auch wenn die Vorankündigung einer MWST-Satzerhöhung oft einen verstärkten Konsum vor der Einführung der neuen Steuersätze bewirkt.

Ein dadurch möglicher Rückgang der Wirtschaftsleistung wird allerdings durch weitere Faktoren begrenzt. Zum einen ist der Export von Gütern und Dienstleistungen von der MWST befreit und somit nicht von der Erhöhung der MWST-Sätze betroffen. Zum anderen betrifft die tiefere Nachfrage in der Schweiz nicht nur in der Schweiz hergestellte, sondern auch importierte Güter und Dienstleistungen. Sie wirkt sich also auch nur anteilig auf die inländische Wirtschaftsleistung aus. Ferner ist es möglich, dass die Haushalte weniger sparen, um ihren mengenmässigen Konsum auf dem gleichen Niveau zu halten.

Den negativen Effekten der MWST-Erhöhung auf den Konsum wirkt entgegen, dass Personen, die eine Altersrente beziehen, von der Auszahlung der 13. Altersrente profitieren und über zusätzliches Einkommen verfügen. Dies stärkt die Kaufkraft von Rentnerinnen und Rentnern. Bei Rentenbeziehenden ist die Konsumquote, das heisst der Anteil der Konsumausgaben am verfügbaren Einkommen, im Vergleich zu anderen Altersgruppen überdurchschnittlich hoch. Gemäss der Haushaltsbudgeterhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) betrug die Konsumquote bei Eipersonenhaushalten über 65 Jahren in den Jahren 2018 bis 2019 91 Prozent, bei Paaren über 65 Jahren betrug sie 89 Prozent. Sowohl jüngere Eipersonenhaushalte (77 %) als auch jüngere Paare (68 %) und Paarhaushalte mit Kindern (71 %) verwendeten einen deutlich geringeren Einkommensanteil für Konsumausgaben.<sup>31</sup> Aufgrund ihrer vergleichsweise hohen Konsumquote dürfte der Grossteil des zusätzlichen Einkommens, insbesondere von Haushalten mit geringen finanziellen Mitteln, für Konsumausgaben ausgegeben werden.

#### 6.4.2

#### Auswirkungen auf die Unternehmen

Wegen der Möglichkeit, die MWST auf die Konsumentinnen und Konsumenten zu überwälzen, ergibt sich aus der Erhöhung der Sätze keine unmittelbare Belastung der Produktionskosten. Erfahrungen aus der Vergangenheit und aus anderen Ländern zeigen jedoch, dass die Unternehmen eine MWST-Satzerhöhung in unterschiedlicher Art weitergeben. Je nach Markt- und Konkurrenzsituation können sie beispielsweise die Erhöhung nur teilweise auf die Preise überwälzen und den übrigen Mehraufwand entweder intern zu kompensieren oder auf ihre Lieferantinnen und Lieferanten zu überwälzen versuchen.

<sup>31</sup> Abrufbar unter: [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) > Statistiken > Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung > Einkommen, Verbrauch und Vermögen > Haushaltseinkommen und -ausgaben > Haushaltsausgaben (Stand: 8. August 2024).

Falls Unternehmen die MWST-Erhöhung nicht vollständig überwälzen können, kann dies bei den Unternehmen in Branchen mit starker Konkurrenz Druck auf die Margen ausüben. Außerdem kann die Erhöhung der Konsumentenpreise infolge der MWST-Satzerhöhung höhere Lohnforderungen nach sich ziehen. Unternehmen, die von der MWST ausgenommene Leistungen erbringen, und Unternehmen, die wegen zu geringen Umsätzen nicht steuerpflichtig werden, können die MWST, die auf ihren Vorleistungen lastet, ebenfalls nicht als Vorsteuer in Abzug bringen. Auch sie sind somit mit einer Schattensteuer belastet. Die Höhe dieser Schattensteuer lässt sich wiederum nur grob schätzen, würde durch die Erhöhung der MWST-Sätze aber zunehmen. Bei einer proportionalen MWST-Satzerhöhung um 0,7 Prozentpunkte würde die Schattensteuer für die Bereiche Bildung, Gesundheit, Sport und Kultur nach groben Schätzungen der ESTV um rund 240 Millionen Franken ansteigen (privater und öffentlicher Sektor zusammengekommen).

Ferner fallen bei den MWST-pflichtigen Unternehmen Kosten für die Umsetzung an (z. B. Informatikkosten). Eine Schätzung der ESTV beziffert diese Kosten auf rund 150–200 Millionen Franken für jede MWST-Satzänderung, bei der alle Sätze ändern. Im Weiteren benötigen MWST-Pflichtige Unternehmen genügend Zeit, um eine Steuersatzänderung umzusetzen. Für die Unternehmen ist dies also mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Idealerweise beträgt die Vorlaufzeit 1 Jahr ab Feststehen von neuen Steuersätzen. Steht weniger Vorlaufzeit zur Verfügung, können diejenigen Unternehmen, die periodische Leistungen mit Vorauszahlung erbringen (z.B. bei Abonnementen), ihre Leistungen unter Umständen gar nicht zum höheren Steuersatz fakturieren. Dies ist dann der Fall, wenn der neue, höhere Steuersatz im Zeitpunkt der Rechnungstellung noch gar nicht definitiv ist und der Kunde in einem späteren Zeitpunkt eine Nachfakturierung verweigert. Trotzdem müssen auch diese Unternehmen ihren Deklarationspflichten gegenüber der ESTV korrekt nachkommen. Im Übrigen benötigt auch die ESTV hinreichend Zeit und finanzielle Ressourcen, um die IT-Systeme, welche die MWST-pflichtigen Unternehmen benutzen müssen, um ihren Deklarationspflichten nachkommen zu können, an Steuersatzänderungen anzupassen. Nach Schätzungen der ESTV belaufen sich die Entwicklungskosten für die IT auf ca. CHF 200 000 (Betrag ohne ESTV-interne Kosten für beispielsweise Projektleitung, Testen etc.).

#### 6.4.3 Die Mehrwertsteuer in der EU

In den vergangenen Jahrzehnten haben weltweit immer mehr Länder eine MWST eingeführt. In der EU verfügen alle Länder über eine MWST, deren Steuersätze im Laufe der Jahrzehnte gestiegen sind. Die Schweiz weist mit 8,1 Prozent im Vergleich zu den Ländern der EU den weitaus niedrigsten Normalsatz auf. In den EU-Ländern betrug 2022 kein Normalsatz weniger als 17 Prozent. Die höchsten MWST-Sätze fanden sich in Ungarn mit 27 Prozent sowie in Schweden, Dänemark und Kroatien mit 25 Prozent.<sup>32</sup>

<sup>32</sup> Europäische Union, Mehrwertsteuervorschriften und Sätze, abrufbar unter [europa.eu/youreurope](http://europa.eu/youreurope) > Geschäfte in Europa > Steuern > Mehrwertsteuer > Mehrwertsteuervorschriften und –sätze (Stand: 16. Oktober 2024).

Tabelle 6-3

**Mehrwertsteuersätze im Vergleich mit der EU**

	Eingeführt	1976 Normalsatz	1996 Normalsatz	2006 Normalsatz	2022 Normalsatz	2022 Reduzierte Sätze bzw. Sondersätze
Belgien	1971	18,0	21,0	21,0	21,0	6,0/12,0
Bulgarien	1994	–	22,0	20,0	20,0	9,0
Tschechische Republik	1993	–	22,0	19,0	21,0	10,0/15,0
Dänemark	1967	15,0	25,0	25,0	25,0	
Deutschland	1968	11,0	15,0	16,0	19,0	7,0
Estland	1991	–	18,0	18,0	20,0	9,0
Griechenland	1987	–	18,0	19,0	24,0	6,0/13,0
Spanien	1986	–	16,0	16,0	21,0	4,0/10,0
Frankreich	1968	20,0	20,6	19,6	20,0	2,1/5,5/10,0
Kroatien	1998	–	–	22,0	25,0	5,0/13,0
Irland	1972	20,0	21,0	21,0	23,0	4,8/9,0/13,5
Italien	1973	12,0	19,0	20,0	22,0	5,0/10,0
Zypern	1992	–	8,0	15,0	19,0	5,0/9,0
Lettland	1995	–	18,0	21,0	21,0	5,0/12,0
Litauen	1994	–	18,0	18,0	21,0	5,0/9,0
Luxemburg	1970	10,0	15,0	15,0	17,0	3,0/8,0/14,0
Ungarn	1988	–	25,0	20,0	27,0	5,0/18,0
Malta	1995	–	15,0	18,0	18,0	5,0/7,0
Niederlande	1969	18,0	17,5	19,0	21,0	9,0
Österreich	1973	18,0	20,0	20,0	20,0	10,0/13,0
Polen	1993	–	22,0	22,0	23,0	5,0/8,0
Portugal	1986	–	17,0	21,0	23,0	6,0/13,0
Rumänien	1993	–	18,0	19,0	19,0	5,0/9,0
Slowenien	1999	–	–	20,0	22,0	5,0/9,5
Slowakei	1993	–	23,0	19,0	20,0	10,0
Finnland	1994	–	22,0	22,0	24,0	10,0/14,0
Schweden	1969	17,7	25,0	25,0	25,0	6,0/12,0
<b>Schweiz</b>	<b>1995</b>	–	<b>6,5</b>	<b>7,6</b>	<b>8,1 *</b>	<b>2,6/3,8*</b>

\* Schweiz: Steuersätze ab 1.1.2024 (vorher 7,7 % / 2,5 % / 3,7 %)

**6.4.4****Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft**

Im Allgemeinen stellt der Konsum eine breite und stabile Besteuerungsgrundlage dar, was der MWST ein hohes Einnahmepotenzial ermöglicht.

Die verringerte Kaufkraft privater Haushalte kann den Konsum drosseln. Damit verbunden sein können weitere Rückwirkungen auf die wirtschaftliche Dynamik, etwa

eine verringerte Arbeitsnachfrage. Insgesamt ist somit von einer potenziellen Dämpfung des Wirtschaftswachstums auszugehen. Allerdings sollte dank verschiedener Anpassungsmechanismen im Bereich der Löhne und der Preise, die von dieser Verlangsamung ausgelöst werden, die Wirtschaft im Anschluss an diese Anpassungsperiode – ausgehend von einem leicht niedrigeren Niveau des BIP – wieder zum langfristigen Wachstum vor der MWST-Satzerhöhung zurückfinden.

Gemäss einer Modellierung, die BAK Basel im Auftrag des BSV für die Reform «Altersvorsorge 2020» durchgeführt hat, überträgt sich eine Erhöhung der MWST-Sätze auf lange Sicht zu rund 50 Prozent auf das Konsumniveau. Angewendet auf die hier vorgeschlagene Erhöhung um 0,7 Prozentpunkte, würde demnach langfristig das Konsumniveau schätzungsweise um ca. 0,35 Prozent zurückgehen. Das Niveau des realen BIP würde gegenüber dem Status quo sinken, und die Beschäftigung könnte leicht zurückgehen. Für eine bedeutende Erhöhung der MWST-Sätze von rund 3 Prozentpunkten kalkuliert BAK Basel auf lange Sicht einen leichten Rückgang des BIP-Niveaus um zirka 0,2 Prozent. Die für die Finanzierung der 13. Altersrente vorgeschlagene Erhöhung um 0,7 Prozentpunkte würde das BIP entsprechend geringer beeinträchtigen und kaum Auswirkungen auf die langfristigen Wachstumsperspektiven der Schweizer Wirtschaft haben.<sup>33</sup>

## 6.5 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Durch die 13. Altersrente verbessert sich das Gesamteinkommen und somit die finanzielle Situation der AHV-Altersrentenbezügerinnen und -bezüger. Ihre Kaufkraft wird damit gestärkt.

Die Abschwächung der Kaufkraft als Folge der MWST-Satzerhöhung wirkt sich nicht auf alle Bevölkerungsgruppen gleich aus. Haushalte mit tiefen Einkommen verbrauchen in der Regel einen grösseren Teil ihres Einkommens für den Konsum als Haushalte mit höheren Einkommen. Das heisst, dass eine Anhebung der MWST-Sätze Haushalte mit tiefen Einkommen absolut (in Franken) zwar weniger belastet, relativ (in Prozent ihres Einkommens) aber härter trifft. Die Reduktion der Kaufkraft bei einer proportionalen Erhöhung der MWST-Sätze um 0,7 Prozentpunkte variiert nach Schätzungen der ESTV je nach Haushaltseinkommen und Haushaltstyp, zwischen 135 und 633 Franken jährlich. In Prozent der Haushaltseinkommen entspricht dies einer Abnahme um rund 0,26 Prozent beim Fünftel der Haushalte mit den höchsten Einkommen und von 0,37 bis 0,42 Prozent beim Fünftel der Haushalte mit den tiefsten Einkommen (vgl. Tabellen 6–4 und 6–5: Schätzungen der ESTV basierend auf speziell extrahierten, nicht publizierten Daten der Haushaltsbudgeterhebung 2018–2019 des BFS<sup>34</sup>). Der reduzierte Satz für die Güter des täglichen Bedarfs vermag die regressive Wirkung der MWST nicht ganz zu kompensieren, kann den Effekt allerdings etwas abschwächen.

<sup>33</sup> Müller, U. et al. (2012): Babyboom-Generation und AHV 2010–2060, Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 9/12, Bern: 40.

<sup>34</sup> Abrufbar unter: [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) > Statistiken > Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung > Einkommen, Verbrauch und Vermögen > Haushaltseinkommen und -ausgaben > Haushaltsausgaben (Stand: 8. August 2024).

Bei diesen Schätzungen ist allerdings Folgendes zu beachten: Zum einen beziehen sie sich auf den Fall, dass die Steuersatzerhöhungen vollständig auf die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzt werden, was jedoch nicht zwingend der Fall sein muss, wie in Ziffer 6.4.1 dargestellt wurde. Zum anderen enthält die Haushaltbudgeterhebung des Bundesamtes für Statistik, auf die sich die ESTV bei ihren Schätzungen abstützt, nicht alle Ausgaben der Haushalte. So fehlen beispielsweise die Ausgaben für den Bau, den Kauf und die Renovation von Häusern und Wohnungen. Nicht berücksichtigt sind darin zudem die Haushalte mit sehr hohen Einkommen. Außerdem werden bei der Schätzung der ESTV die Auswirkungen der Steuererhöhung auf die Mieten ausgeklammert, da diese erst dann anfallen, wenn eine Wohnung renoviert wird.

Deshalb sind diese Schätzungen nicht geeignet, die exakte Höhe der Belastung darzustellen. Es lässt sich damit jedoch gut aufzeigen, wie unterschiedlich sich eine MWST-Erhöhung auf die Haushaltstypen und Einkommensklassen auswirkt.

Bezüglich der Rentner- und Rentnerinnen-Haushalte ist festzuhalten, dass die durch die 13. Altersrente verursachten Effekte nicht abgebildet werden können. Es ist nicht bekannt, wie viel des zusätzlichen Einkommens gespart und wie viel für Konsumzwecke verwendet wird. Außerdem ist offen, wie sich die Nachfrage nach den einzelnen Gütern und Dienstleistungen entwickeln wird. Somit weichen die Auswirkungen der MWST-Erhöhung auf die Rentner- und Rentnerinnen-Haushalte von den nachstehenden Tabellen ab. Die MWST-Belastung in Franken ist höher und der Anteil am Bruttoeinkommen niedriger als dargestellt. Der Netto-Effekt der Rentenerhöhung dürfte bei praktisch allen Rentnerhaushalte positiv sein. Die Konsumausgaben eines Haushaltes müssten auch bei einer MWST-Erhöhung um 0,7 Prozentpunkte deutlich über 500 000 Franken pro Jahr betragen, damit es kippt.

*Tabelle 6–4*

**Jährliche Mehrbelastung (in Franken) unter Berücksichtigung einer proportionalen Satzerhöhung um 0,7 Prozentpunkte gegenüber der geltenden Ordnung**

Einkommensklassen (Fr. pro Monat)	0–4599	4600–6699	6700–9399	9400–13 399	13 400 und mehr
Alle Haushalte	159.69	221.21	301.82	392.70	620.37
Einpersonen-Haushalte (ohne Rentner/innen)	134.73	199.72	257.15	400.83	
Paar-Haushalte (ohne Kinder)		240.50	302.51	370.01	600.96
Paar-Haushalte (mit 1 Kind)			308.55	413.52	609.73
Paar-Haushalte (mit 2 Kindern)			314.52	415.47	632.57
Rentner/innen-Haushalte	165.26	233.12	343.38	556.24	

*Rentner/innen- und Einpersonen-Haushalte: Aufgrund der geringen Anzahl Beobachtungen wurden die Einkommensklassen «9400–13 399» und «13 400 und mehr» zusammengefügt.*

Tabelle 6–5

**Mehrbelastung (in Prozent des Bruttocinkommens)  
unter Berücksichtigung einer proportionalen Satzerhöhung  
um 0,7 Prozentpunkte gegenüber der geltenden Ordnung**

Einkommensklassen (Fr. pro Monat)	0–4599	4600–6699	6700–9399	9400–13 399	13 400 und mehr
Alle Haushalte	0.41 %	0.33 %	0.31 %	0.29 %	0.26 %
Einpersonen-Haushalte (ohne Rentner/innen)	0.37 %	0.29 %	0.27 %	0.24 %	
Paar-Haushalte (ohne Kinder)		0.35 %	0.31 %	0.27 %	0.26 %
Paar-Haushalte (mit 1 Kind)			0.31 %	0.30 %	0.26 %
Paar-Haushalte (mit 2 Kindern)			0.32 %	0.30 %	0.26 %
Rentner/innen-Haushalte	0.42 %	0.35 %	0.36 %	0.35 %	

*Rentner/innen- und Einpersonen-Haushalte: Aufgrund der geringen Anzahl Beobachtungen wurden die Einkommensklassen «9400–13 399» und «13 400 und mehr» zusammengefügt.*

Wie das BFS festgestellt hat, veränderte sich die Ungleichheit beim verfügbaren Einkommen zwischen 2010 und 2011 nicht, obwohl die MWST-Sätze per 1. Januar 2011 um 0,4 Prozentpunkte erhöht wurden. Für Erwerbs haushalte nahm sie sogar ab. Die sozialen Auswirkungen einer MWST-Satzerhöhung sind folglich immer in einen grösseren Zusammenhang zu setzen, unter Einbezug anderer Faktoren, welche die Einkommensverteilung beeinflussen.

## 7 Rechtliche Aspekte

### 7.1 Verfassungsmässigkeit

Artikel 197 Ziffer 16 Absatz 1 BV, welcher den Anspruch auf einen jährlichen Zuschlag in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Rente für die Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente vorsieht, ist direkt anwendbar. Wenn keine materiellen Änderungen des AHVG erforderlich wären, wäre der Bundesrat nach Artikel 182 Absatz 2 BV ermächtigt, die Ausführungsbestimmungen im Bereich AHV auf dem Verordnungsweg zu regeln. Das AHVG enthält zwar keine anderslautende Bestimmung, welche im Widerspruch zur neuen Verfassungsnorm stehen würde. Aus Transparenzgründen ist es jedoch angebracht, den Inhalt des Initiativtextes im AHVG festzuhalten. Zudem müssen wegen der Einführung der 13. Altersrente gewisse Gesetzesbestimmungen – sowohl im AHV als auch im Bereich der Ergänzungsleistungen – präzisiert oder angepasst werden. Dabei sieht Artikel 197 Ziffer 16 Absatz 3 BV vor, dass das Gesetz sicherstellt, dass der jährliche Zuschlag weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs auf diese Leistungen führt.

Im Übrigen geben verschiedene Verfassungsnormen dem Bund die Befugnis zur Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialversicherungen (Art. 112 BV für die AHV/IV, Art. 112a BV für die Ergänzungsleistungen).

## **7.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

### **7.2.1 Instrumente der Vereinten Nationen**

Der Internationale Pakt vom 16. Dezember 1966<sup>35</sup> über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist für die Schweiz am 18. September 1992 in Kraft getreten. In seinem Artikel 9 sieht er das Recht eines jeden auf soziale Sicherheit vor; diese schliesst die Sozialversicherungen ein.

### **7.2.2 Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation**

Die Schweiz hat das Übereinkommen Nr. 128 vom 29. Juni 1967<sup>36</sup> über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene am 13. September 1977 ratifiziert. Teil III regelt die Leistungen im Alter. Das Übereinkommen definiert den gedeckten Schadenfall und bezeichnet die zu schützenden Personen, die Leistungsvoraussetzungen sowie die Mindesthöhe und die Dauer der Leistungen. Es sieht weiter im Teil V (Berechnung der regelmässig wiederkehrenden Zahlungen) vor, dass der Betrag der laufenden Barleistungen nach erheblichen Änderungen in der allgemeinen Verdiensthöhe oder nach erheblichen Änderungen in den Lebenshaltungskosten zu überprüfen ist (Art. 29 Abs. 1).

### **7.2.3 Instrumente des Europarats**

Die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964<sup>37</sup> wurde am 16. September 1977 von der Schweiz ratifiziert. Die Schweiz hat namentlich Teil V über die Leistungen bei Alter angenommen. Dieser Teil definiert den gedeckten Versicherungsfall und bezeichnet die zu schützenden Personen, die Leistungsvoraussetzungen sowie die Mindesthöhe und die Dauer der Leistungen. Die Europäische Ordnung sieht zudem im Teil XI (Berechnung der regelmässig wiederkehrenden Zahlungen) vor, dass der Betrag der laufenden Zahlungen nach namhaften Änderungen in der allgemeinen Verdiensthöhe, die sich aus namhaften Änderungen in den Lebenshaltungskosten ergeben, zu überprüfen ist (Art. 65 Abs. 10). Die Ordnung regelt zudem im Teil XII (Gemeinsame Bestimmungen) die Finanzierung der Sozialversicherungssysteme, indem sie die Staaten verpflichtet, erforderlichenfalls dafür zu sorgen, dass die notwendigen versicherungstechnischen Untersuchungen und Berech-

<sup>35</sup> SR 0.103.1

<sup>36</sup> SR 0.831.105

<sup>37</sup> SR 0.831.104

nungen über das finanzielle Gleichgewicht vor jeder Änderung der Leistungen, der Sätze der Versicherungsbeiträge oder der zur Deckung der in Betracht kommenden Fälle in Anspruch genommenen Steuern angestellt werden (Art. 70 Abs. 3).

## 7.2.4

### Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU und EFTA-Übereinkommen

Die EU hat zwecks Erleichterung der Personenfreizügigkeit Regelungen zur Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit geschaffen. Die Schweiz nimmt seit dem Inkrafttreten des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>38</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) am 1. Juni 2002 an diesem Koordinationssystem teil. Das EU-Recht sieht keine Harmonisierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit vor. Die Mitgliedstaaten können die Einzelheiten ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unter Beachtung der europarechtlichen Koordinierungsgrundsätze selber festlegen. Dies gilt aufgrund des revidierten Übereinkommens vom 4. Januar 1960<sup>39</sup> zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) auch in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den übrigen EFTA-Staaten.

Die Schweiz wendet aufgrund des Freizügigkeitsabkommens mit der EU sowie des revidierten EFTA-Übereinkommens die Verordnung (EG) Nr. 883/2004<sup>40</sup> sowie die Verordnung (EG) Nr. 987/2009<sup>41</sup> an. Diese beiden Verordnungen bezeichnen einzig die Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit und stützen sich auf die entsprechenden internationalen Koordinierungsgrundsätze, insbesondere die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien mit den eigenen Staatsangehörigen, die Aufrechterhaltung der erworbenen Ansprüche und die Auszahlung von Leistungen im ganzen europäischen Raum.

<sup>38</sup> SR **0.142.112.681**

<sup>39</sup> SR **0.632.31**

<sup>40</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, in der für die Schweiz nach Anhang II zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit jeweils verbindlichen Fassung (SR **0.142.112.681**) (eine unverbindliche, konsolidierte Fassung dieser Verordnung ist veröffentlicht in SR **0.831.109.268.1**) sowie in der für die Schweiz gemäss Anhang K Anlage 2 zum Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (SR **0.632.31**) jeweils verbindlichen Fassung.

<sup>41</sup> Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, in der für die Schweiz nach Anhang II zum FZA jeweils verbindlichen Fassung (eine unverbindliche, konsolidierte Fassung dieser Verordnung ist veröffentlicht in SR **0.831.109.268.11**) sowie in der für die Schweiz gemäss Anhang K Anlage 2 zum EFTA-Übereinkommen jeweils verbindlichen Fassung.

## 7.2.5

## Fazit: Vereinbarkeit mit dem internationalen Recht

Die Einführung einer 13. Altersrente ist mit den von der Schweiz ratifizierten Übereinkommen der UNO, der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und des Europarates insofern vereinbar, als diese Instrumente Mindesthöhen festhalten.

Die Vorlage ist mit dem Freizügigkeitsabkommen und dem EFTA-Übereinkommen vereinbar. Sowohl die Altersrenten als auch der Rentenzuschlag gemäss Initiative fallen in den sachlichen Geltungsbereich der erwähnten Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der EU, denn es handelt sich um Geldleistungen bei Alter (Art. 3 Abs. 1 Bst. d Verordnung (EG) Nr. 883/2004). Der neue Rentenzuschlag ist diskriminierungsfrei ausgestaltet. Aufgrund des Gleichbehandlungsgebots und der Aufhebung von Wohnortsklauseln (Art. 4 und Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004) muss die 13. Altersrente insbesondere auch an Staatsangehörige der EU/EFTA, die ausserhalb der Schweiz wohnen, ausgerichtet werden.

## 7.3

## Erlassform

Nach Artikel 164 Absatz 1 BV sind alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form eines Bundesgesetzes zu erlassen. Die vorliegenden Änderungen des AHVG erfolgen demzufolge im normalen Gesetzgebungsverfahren. Es werden zwei verschiedene Entwürfe vorgelegt: Einer beinhaltet die Änderung des AHVG zur Umsetzung der 13. Altersrente, die andere die Änderung des AHVG zur Finanzierung der 13. Altersrente.

Die Erhöhung des MWST-Satzes erfordert indes eine Änderung der Bundesverfassung. Diese Änderung hat gemäss Artikel 163 Absatz 2 BV in der Form des Bundesbeschlusses zu ergehen.

## 7.4

## Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Mit der Vorlage werden weder neue Subventionsbestimmungen noch neue Verpflichtungskredite oder Zahlungsrahmen beschlossen. Die Erhöhung des Bundesbeitrags an die AHV wurde bereits mit der Verfassungsbestimmung beschlossen. Die Vorlage ist somit nicht der Ausgabenbremse (Art. 159 Abs. 3 Bst. b BV) unterstellt.

## Finanzhaushalte der AHV

Tabelle 1

### Exogene Indikatoren

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
<b>BIP-Wachstum (sporevent-bereinigt) in % (1)</b>										
real	1.2	1.6	1.9	1.7	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5
nominal	2.5	2.3	2.8	2.6	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5
Deflator	1.3	0.7	0.9	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
<b>Jahresteuerung in % (1)</b>										
LIK	1.2	0.7	0.9	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
<b>Lohnwachstum in % (2)</b>										
Lohnindex nominal (1)	1.9	1.6	1.5	1.5	1.5	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9
Lohnindex real	0.7	0.9	0.6	0.5	0.5	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9
<b>Minimalrente in Franken (3)</b>										
Wachstumsrate der Minimalrente in %	1225	1260	1260	1290	1290	1325	1325	1365	1365	1405
	0	2.8	0	2.3	0	2.6	0	2.9	0	2.8
<b>Wachstum in % Bevölkerung über 65 in der Schweiz</b>										
	2.2	2.2	2.2	2.3	2.4	2.4	2.2	2.1	1.9	1.7
<b>Beschäftigung Vollzeitäquivalente (VZÄ) in % (4)</b>										
	1.4	1.2	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4

### Erläuterungen

- 1) 2024 - 2033: Volkswirtschaftliche Referenzgrössen, Mittelfristperspektiven 2033 (EFV, 20.09.2024).
- 2) Langfristig wird für die Entwicklung der Lohnsumme ein Strukturfaktor von 0,3% berücksichtigt.
- 3) Monatliche Minimalrente der AHV in Franken.
- 4) 2024 - 2025: Prognose der Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes (SECO, 19.09.2024), 2026 - 2033: Erwerbsbevölkerung gemäss Referenzszenario A-00-2020 des BFS.

Tabelle 2

## Finanzperspektiven der AHV ohne Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente

Beträge in Millionen Franken / Zu Preisen von 2023

Stand: definitive Abrechnung 2023

Jahr	Ausgaben	Einnahmen					Umlage-ergebnis	Kapital-ertrag	Betriebs-ergebnis	Stand des AHV-Fonds		Indikatoren										
		Total Ausgaben	Beiträge	MWST	Bundesbeitrag	Andere Einnahmen				Kapital	Kapital ohne IV-Schuld	Ausgaben in % der AHV-Lohnsumme	Umlage-ergebnis in MWST-Punkten	Umlage-ergebnis in Lohn-Prozenten	Kapital in % der Ausgaben	Kapital o. IV-Schuld in % der Ausgaben						
(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(2)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)						
2023	49 953	37 428	3 184	10 090	480	51 182	1 229	1 627	2 857	49 892	39 608	11.6	0.4	0.3	100	79						
2024	50 486	38 418	2.6	4 326	35.9	10 198	1.1	470	-1.9	53 413	4.4	2 926	1 260	4 186	53 486	43 324	0.9	0.7	106	86		
2025	52 504	4.0	39 320	2.3	4 703	8.7	10 606	4.0	463	-1.6	55 092	3.1	2 588	1 196	3 784	56 898	46 806	11.6	0.8	108	89	
2026	52 939	0.8	39 875	1.4	4 796	2.0	10 694	0.8	454	-1.9	55 819	1.3	2 880	1 366	4 247	60 637	50 636	11.5	0.8	115	96	
2027	54 681	3.3	40 384	1.3	4 875	1.6	11 045	3.3	445	-1.9	56 750	1.7	2 069	1 498	3 567	63 604	53 702	11.8	0.6	116	98	
2028	55 209	1.0	40 897	1.3	4 976	2.1	11 152	1.0	441	-1.0	57 466	1.3	2 257	1 588	3 845	66 819	57 015	11.7	0.6	121	103	
2029	57 552	4.2	41 534	1.6	5 053	1.5	11 626	4.2	437	-1.0	58 650	2.1	1 098	1 658	2 756	68 913	59 206	12.0	0.3	120	103	
<b>2030</b>	<b>58 369</b>	<b>1.4</b>	<b>42 184</b>	<b>1.6</b>	<b>5 132</b>	<b>1.6</b>	<b>11 790</b>	<b>1.4</b>	<b>432</b>	<b>-1.0</b>	<b>59 539</b>	<b>1.5</b>	<b>1 170</b>	<b>1 719</b>	<b>2 889</b>	<b>71 120</b>	<b>61 509</b>	<b>12.0</b>	<b>0.3</b>	<b>122</b>	<b>105</b>	
2031	60 894	4.3	42 842	1.6	5 212	1.6	12 301	4.3	428	-0.9	60 782	2.1	-112	1 757	1 645	72 061	62 545	12.4	0.0	0.0	118	103
2032	61 556	1.1	43 514	1.6	5 293	1.6	12 434	1.1	424	-1.0	61 666	1.5	110	1 786	1 896	73 243	63 821	12.3	0.0	0.0	119	104
2033	63 945	3.9	44 198	1.6	5 376	1.6	12 917	3.9	420	-0.9	62 911	2.0	-1 034	1 796	762	73 281	63 952	12.6	-0.3	-0.2	115	100
2034	64 400	0.7	45 000	1.8	5 500	2.3	13 000	0.6	400	-4.8	63 900	1.6	-500	1 800	1 300	73 900	64 600	12.4	-0.1	-0.1	115	100
2035	66 800	3.7	45 700	1.6	5 500	0.0	13 500	3.8	400	0.0	65 200	2.0	-1 600	1 800	200	73 300	64 200	12.7	-0.4	-0.3	110	96
2036	67 000	0.3	46 400	1.5	5 600	1.8	13 500	0.0	400	0.0	66 000	1.2	-1 000	1 800	800	73 400	64 300	12.6	-0.3	-0.2	109	96
2037	69 300	3.4	47 200	1.7	5 700	1.8	14 000	3.7	400	0.0	67 300	2.0	-2 000	1 800	-200	72 400	63 400	12.8	-0.5	-0.4	104	92
2038	69 400	0.1	47 900	1.5	5 800	1.8	14 000	0.0	400	0.0	68 200	1.3	-1 200	1 700	500	72 200	63 300	12.6	-0.3	-0.2	104	91
2039	71 500	3.0	48 700	1.7	5 900	1.7	14 400	2.9	400	0.0	69 400	1.8	-2 100	1 700	-400	71 100	62 300	12.8	-0.5	-0.4	99	87
2040	71 500	0.0	49 400	1.4	6 000	1.7	14 400	0.0	400	0.0	70 300	1.3	-1 200	1 700	500	70 900	62 300	12.6	-0.3	-0.2	99	87

## Erläuterungen

Die verwendeten exogenen Annahmen sind in Tabelle 1 erläutert.

(1) Vorjahresänderungsraten in Prozent

BSV, 30.09.2024

(2) Spielbankenabgabe, Ertrag aus Regress und weitere Erträge

Perspektiven über einen längeren Zeitraum sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Tabelle 3

## Finanzperspektiven der AHV gemäss Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente

Keine Änderung des Bundesbeitrags.

Beträge in Millionen Franken / Zu Preisen von 2023

Stand: definitive Abrechnung 2023

Jahr	Ausgaben	Einnahmen					Umlage-ergebnis	Kapital-ertrag	Betriebs-ergebnis	Stand des AHV-Fonds	Indikatoren											
		Total Ausgaben	Beiträge	MWST	Bundesbeitrag	Andere Einnahmen					Kapital	Kapital ohne IV-Schuld	Ausgaben in % der AHV-Lohnsumme	Umlage-ergebnis in MWST-Punkten	Umlage-ergebnis in Lohn-Prozenten	Kapital in % der Ausgaben	Kapital o. IV-Schuld in % der Ausgaben					
(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(2)	(1)	(1)															
2023	49 953	37 428	3 184	10 090	480	51 182	1 229	1 627	2 857	49 892	39 608	11.6	0.4	0.3	100	79						
2024	50 486	38 418	2.6	4 326	35.9	10 198	1.1	470	-1.9	53 413	4.4	2 926	1 260	53 486	43 324	11.4	0.9	0.7	106	86		
2025	52 504	4.0	39 320	2.3	4 703	8.7	10 606	4.0	463	-1.6	55 092	3.1	2 588	1 196	3 784	56 898	46 806	11.6	0.8	0.6	108	89
2026	57 097	8.7	39 875	1.4	4 796	2.0	11 534	8.7	454	-1.9	56 659	2.8	-438	1 306	868	57 258	47 257	12.5	-0.1	-0.1	100	83
2027	58 993	3.3	40 384	1.3	4 875	1.6	11 917	3.3	445	-1.9	57 621	1.7	-1 373	1 333	-40	56 652	46 749	12.7	-0.4	-0.3	96	79
2028	59 582	1.0	40 897	1.3	4 976	2.1	12 036	1.0	441	-1.0	58 350	1.3	-1 232	1 315	83	56 173	46 369	12.7	-0.3	-0.3	94	78
2029	62 105	4.2	41 534	1.6	5 053	1.5	12 545	4.2	437	-1.0	59 569	2.1	-2 536	1 273	-1 262	54 355	44 647	13.0	-0.7	-0.5	88	72
<b>2030</b>	<b>62 978</b>	<b>1.4</b>	<b>42 184</b>	<b>1.6</b>	<b>5 132</b>	<b>1.6</b>	<b>12 722</b>	<b>1.4</b>	<b>432</b>	<b>-1.0</b>	<b>60 470</b>	<b>1.5</b>	<b>-2 508</b>	<b>1 217</b>	<b>-1 291</b>	<b>52 526</b>	<b>42 914</b>	<b>13.0</b>	<b>-0.7</b>	<b>-0.5</b>	<b>83</b>	<b>68</b>
2031	65 694	4.3	42 842	1.6	5 212	1.6	13 270	4.3	428	-0.9	61 752	2.1	-3 942	1 132	-2 810	49 196	39 679	13.3	-1.1	-0.8	75	60
2032	66 400	1.1	43 514	1.6	5 293	1.6	13 413	1.1	424	-1.0	62 644	1.4	-3 756	1 034	-2 722	45 987	36 565	13.3	-1.0	-0.8	69	55
2033	68 971	3.9	44 198	1.6	5 376	1.6	13 932	3.9	420	-0.9	63 927	2.0	-5 044	911	-4 133	41 398	32 069	13.6	-1.3	-1.0	60	46
2034	69 400	0.6	45 000	1.8	5 500	2.3	14 000	0.5	400	-4.8	64 900	1.5	-4 500	800	-3 800	37 200	28 000	13.4	-1.2	-0.9	54	40
2035	72 000	3.7	45 700	1.6	5 500	0.0	14 500	3.6	400	0.0	66 200	2.0	-5 800	600	-5 200	31 700	22 500	13.7	-1.5	-1.1	44	31
2036	72 300	0.4	46 400	1.5	5 600	1.8	14 600	0.7	400	0.0	67 100	1.4	-5 200	500	-4 800	26 600	17 600	13.5	-1.3	-1.0	37	24
2037	74 700	3.3	47 200	1.7	5 700	1.8	15 100	3.4	400	0.0	68 400	1.9	-6 300	300	-6 000	20 300	11 400	13.8	-1.5	-1.2	27	15
2038	74 800	0.1	47 900	1.5	5 800	1.8	15 100	0.0	400	0.0	69 300	1.3	-5 600	100	-5 500	14 700	5 800	13.6	-1.3	-1.0	20	8
2039	77 100	3.1	48 700	1.7	5 900	1.7	15 600	3.3	400	0.0	70 600	1.9	-6 500	-100	-6 600	7 900	-900	13.8	-1.6	-1.2	10	-1
2040	77 000	-0.1	49 400	1.4	6 000	1.7	15 600	0.0	400	0.0	71 400	1.1	-5 700	-300	-5 900	1 900	-6 800	13.6	-1.3	-1.0	2	-9

## Erläuterungen

Die verwendeten exogenen Annahmen sind in Tabelle 1 erläutert.

(1) Vorjahresveränderungsaten in Prozent

(2) Spielbankenabgabe, Ertrag aus Regress und weitere Erträge

BSV, 30.09.2024

Perspektiven über einen längeren Zeitraum sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Tabelle 4

## Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen der Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente

Keine Änderung des Bundesbeitrags.

Beträge in Millionen Franken / Zu Preisen von 2023

**Stand: definitive Abrechnung 2023**

Jahr	13. Altersrente	Bundes- beitrag	Veränderung	Veränderung	Wirkung Total
			Einnahmen	Ausgaben	
	1)	2)			
2023	0	0	0	0	0
2024	0	0	0	0	0
2025	0	0	0	0	0
2026	4158	840	840	4158	-3318
2027	4314	871	871	4314	-3442
2028	4373	883	883	4373	-3490
2029	4553	920	920	4553	-3633
<b>2030</b>	<b>4609</b>	<b>931</b>	<b>931</b>	<b>4609</b>	<b>-3678</b>
2031	4800	970	970	4800	-3830
2032	4845	979	979	4845	-3866
2033	5026	1015	1015	5026	-4011
2034	5060	1020	1020	5060	-4040
2035	5240	1060	1060	5240	-4180
2036	5260	1060	1060	5260	-4200
2037	5430	1100	1100	5430	-4330
2038	5430	1100	1100	5430	-4330
2039	5590	1130	1130	5590	-4460
2040	5590	1130	1130	5590	-4460

### Erläuterungen

BSV, 30.09.2024

1) Jährliche Ausrichtung einer 13. Altersrente in der Höhe von 8,33% der jährlichen Rente.

2) Gemäss geltender Ordnung deckt der Bund 20,2% der AHV-Ausgaben.

Perspektiven über einen längeren Zeitraum sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Tabelle 5

## Finanzperspektiven der AHV gemäss Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente

Anhebung der Mehrwertsteuer um 0,7 Prozentpunkte ab 2026. Temporäre Senkung des Bundesbeitrags auf 19,5 Prozent.

Beträge in Millionen Franken / Zu Preisen von 2023

Stand: definitive Abrechnung 2023

Jahr	Ausgaben	Einnahmen					Umlage-ergebnis	Kapital-ertrag	Betriebs-ergebnis	Stand des AHV-Fonds	Indikatoren											
		Total Ausgaben	Beiträge	MWST	Bundesbeitrag	Andere Einnahmen					Umlage-ergebnis in MWST-Punkten	Umlage-ergebnis in Lohn-Prozenten	Kapital in % der Ausgaben	Kapital o. IV-Schuld in % der Ausgaben								
(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(2)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)					
2023	49 953	37 428	3 184	10 090	480	51 182	1 229	1 627	2 857	49 892	39 608	11.6	0.4	0.3	100	79						
2024	50 486	38 418	2.6	4 326	35.9	10 198	1.1	470	-1.9	53 413	4.4	2 926	1 260	41 86	53 486	43 324	11.4	0.9	0.7	106	86	
2025	52 504	4.0	39 320	2.3	4 703	8.7	10 606	4.0	463	-1.6	55 092	3.1	2 588	1 196	3 784	56 898	46 806	11.6	0.8	0.6	108	89
2026	57 097	8.7	39 875	1.4	6 690	42.3	11 134	5.0	454	-1.9	58 154	5.6	1 057	1 320	2 377	58 767	48 766	12.5	0.3	0.2	103	85
2027	58 993	3.3	40 384	1.3	7 312	9.3	11 504	3.3	445	-1.9	59 645	2.6	652	1 398	2 050	60 236	50 333	12.7	0.2	0.1	102	85
2028	59 582	1.0	40 897	1.3	7 465	2.1	11 619	1.0	441	-1.0	60 421	1.3	839	1 443	2 282	61 921	52 116	12.7	0.2	0.2	104	87
2029	62 105	4.2	41 534	1.6	7 580	1.5	12 111	4.2	437	-1.0	61 661	2.1	-444	1 465	1 022	62 329	52 622	13.0	-0.1	-0.1	100	85
2030	<b>62 978</b>	<b>1.4</b>	<b>42 184</b>	<b>1.6</b>	<b>7 698</b>	<b>1.6</b>	<b>12 281</b>	<b>1.4</b>	<b>432</b>	<b>-1.0</b>	<b>62 595</b>	<b>1.5</b>	<b>-383</b>	<b>1 475</b>	<b>1 093</b>	<b>62 805</b>	<b>53 193</b>	<b>13.0</b>	<b>-0.1</b>	<b>-0.1</b>	<b>100</b>	<b>84</b>
2031	65 694	4.3	42 842	1.6	7 818	1.6	13 270	8.1	428	-0.9	64 358	2.8	-1 336	1 467	131	62 314	52 797	13.3	-0.4	-0.3	95	80
2032	66 400	1.1	43 514	1.6	7 940	1.6	13 413	1.1	424	-1.0	65 291	1.5	-1 109	1 453	344	62 041	52 619	13.3	-0.3	-0.2	93	79
2033	68 971	3.9	44 198	1.6	8 065	1.6	13 932	3.9	420	-0.9	66 615	2.0	-2 356	1 418	-938	60 488	51 160	13.6	-0.6	-0.5	88	74
2034	69 400	0.6	45 000	1.8	8 200	1.7	14 000	0.5	400	-4.8	67 600	1.5	-1 800	1 400	-400	59 500	50 200	13.4	-0.5	-0.3	86	72
2035	72 000	3.7	45 700	1.6	8 300	1.2	14 500	3.6	400	0.0	69 000	2.1	-3 000	1 300	-1 700	57 200	48 000	13.7	-0.8	-0.6	79	67
2036	72 300	0.4	46 400	1.5	8 500	2.4	14 600	0.7	400	0.0	69 900	1.3	-2 400	1 300	-1 100	55 500	46 400	13.5	-0.6	-0.5	77	64
2037	74 700	3.3	47 200	1.7	8 600	1.2	15 100	3.4	400	0.0	71 300	2.0	-3 500	1 200	-2 300	52 600	43 700	13.8	-0.8	-0.6	70	58
2038	74 800	0.1	47 900	1.5	8 700	1.2	15 100	0.0	400	0.0	72 200	1.3	-2 700	1 100	-1 600	50 500	41 700	13.6	-0.6	-0.5	68	56
2039	77 100	3.1	48 700	1.7	8 900	2.3	15 600	3.3	400	0.0	73 500	1.8	-3 600	1 000	-2 600	47 500	38 700	13.8	-0.9	-0.6	62	50
2040	77 000	-0.1	49 400	1.4	9 000	1.1	15 600	0.0	400	0.0	74 400	1.2	-2 700	1 000	-1 700	45 300	36 600	13.6	-0.6	-0.5	59	48

## Erklärungen

(1) Vorjahresveränderungsraten in Prozent

(2) Spielbankenabgabe, Ertrag aus Ressurs und weitere Erträge

Die verwendeten exogenen Annahmen sind in Tabelle 1 erläutert.

BSV, 30.09.2024

Perspektiven über einen längeren Zeitraum sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Tabelle 6

### Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen der Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente

Anhebung der Mehrwertsteuer um 0,7 Prozentpunkte ab 2026. Temporäre Senkung des Bundesbeitrags auf 19,5 Prozent.

Beträge in Millionen Franken / Zu Preisen von 2023

Stand: definitive Abrechnung 2023

Jahr	13. Altersrente	MWST	Bundesbeitrag		Veränderung Einnahmen	Veränderung Ausgaben	Wirkung Total
			Ausgaben	Einnahmen			
1)	2)		3)	4)			
2023	0	0	0	0	0	0	0
2024	0	0	0	0	0	0	0
2025	0	0	0	0	0	0	0
2026	4158	1894	-400	840	2335	4158	-1823
2027	4314	2437	-413	871	2896	4314	-1418
2028	4373	2488	-417	883	2955	4373	-1419
2029	4553	2527	-435	920	3012	4553	-1541
<b>2030</b>	<b>4609</b>	<b>2566</b>	<b>-441</b>	<b>931</b>	<b>3056</b>	<b>4609</b>	<b>-1553</b>
2031	4800	2606	0	970	3575	4800	-1224
2032	4845	2647	0	979	3625	4845	-1219
2033	5026	2688	0	1015	3703	5026	-1322
2034	5060	2730	0	1020	3750	5060	-1310
2035	5240	2770	0	1060	3830	5240	-1410
2036	5260	2820	0	1060	3880	5260	-1380
2037	5430	2860	0	1100	3960	5430	-1470
2038	5430	2910	0	1100	4010	5430	-1420
2039	5590	2950	0	1130	4080	5590	-1510
2040	5590	3000	0	1130	4130	5590	-1460

#### Erläuterungen

BSV, 30.09.2024

1) Jährliche Ausrichtung einer 13. Altersrente in der Höhe von 8,33% der jährlichen Rente.

2) Erhöhung der Mehrwertsteuersatzes um 0,7 Prozentpunkte.

3) Der Bundesbeitrag wird bis zum Inkrafttreten der nächsten Reform (angenommen 2031) auf 19,5% der Ausgaben gesenkt.

4) Gemäss geltender Ordnung deckt der Bund 20,2% der AHV-Ausgaben.

Perspektiven über einen längeren Zeitraum sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Tabelle 7

## Finanzperspektiven der AHV gemäss Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente zu laufenden Preisen

Anhebung der Mehrwertsteuer um 0,7 Prozentpunkte ab 2026. Temporäre Senkung des Bundesbeitrags auf 19,5 Prozent.

Beträge in Millionen Franken / Zu laufenden Preisen

Stand: definitive Abrechnung 2023

Jahr	Ausgaben	Einnahmen						Umlage-ergebnis	Kapital-ertrag	Betriebs-ergebnis	Stand des AHV-Fonds			Indikatoren								
		Total Ausgaben	Beiträge	MWST	Bundesbeitrag	Andere Einnahmen	Total Einnahmen				Kapital	Kapital ohne IV-Schuld	Ausgaben in % der AHV-Lohn-summe	Umlage-ergebnis in MWST-Punkten	Umlage-ergebnis in Lohn-Prozenten	Kapital in % der Ausgaben	Kapital o. IV-Schuld in % der Ausgaben					
(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(2)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)					
2023	49 953	37 428	3 184	10 090	480	51 182	1 229	1 627	2 857	49 892	39 608	11.6	0.4	0.3	100	79						
2024	51 092	2.3	38 879	3.9	4 378	37.5	10 321	2.3	476	-0.8	54 054	5.6	2.961	1 275	4 236	54 128	43 844	11.4	0.9	0.7	106	86
2025	53 506	4.7	40 071	3.1	4 793	9.5	10 808	4.7	472	-1.0	56 143	3.9	2 637	1 219	3 856	57 984	47 700	11.6	0.8	0.6	108	89
2026	58 710	9.7	41 002	2.3	6 879	43.5	11 449	5.9	467	-1.0	59 797	6.5	1 087	1 358	2 444	60 428	50 144	12.5	0.3	0.2	103	85
2027	61 267	4.4	41 941	2.3	7 594	10.4	11 947	4.4	462	-1.0	61 944	3.6	677	1 452	2 129	62 557	52 273	12.7	0.2	0.1	102	85
2028	62 497	2.0	42 898	2.3	7 830	3.1	12 187	2.0	462	0.0	63 377	2.3	880	1 513	2 393	64 950	54 666	12.7	0.2	0.2	104	87
2029	65 795	5.3	44 002	2.6	8 031	2.6	12 830	5.3	463	0.0	65 325	3.1	-470	1 553	1 082	66 032	55 748	13.0	-0.1	-0.1	100	85
<b>2030</b>	<b>67 387</b>	<b>2.4</b>	<b>45 137</b>	<b>2.6</b>	<b>8 237</b>	<b>2.6</b>	<b>13 140</b>	<b>2.4</b>	<b>463</b>	<b>0.0</b>	<b>66 977</b>	<b>2.5</b>	<b>-410</b>	<b>1 579</b>	<b>1 169</b>	<b>67 202</b>	<b>56 917</b>	<b>13.0</b>	<b>-0.1</b>	<b>-0.1</b>	<b>100</b>	<b>84</b>
2031	70 996	5.4	46 299	2.6	8 449	2.6	14 341	9.1	463	0.0	69 552	3.8	-1 444	1 586	141	67 343	57 059	13.3	-0.4	-0.3	95	80
2032	72 477	2.1	47 497	2.6	8 667	2.6	14 640	2.1	463	0.0	71 266	2.5	-1 211	1 586	376	67 718	57 434	13.3	-0.3	-0.2	93	79
2033	76 036	4.9	48 725	2.6	8 891	2.6	15 359	4.9	463	0.0	73 438	3.0	-2 598	1 563	-1 034	66 684	56 400	13.6	-0.6	-0.5	88	74
2034	77 300	1.7	50 100	2.8	9 100	2.4	15 600	1.6	500	8.0	75 300	2.5	-2 000	1 500	-500	66 200	55 900	13.4	-0.5	-0.3	86	72
2035	81 000	4.8	51 400	2.6	9 400	3.3	16 400	5.1	500	0.0	77 600	3.1	-3 400	1 500	-1 900	64 300	54 000	13.7	-0.8	-0.6	79	67
2036	82 100	1.4	52 800	2.7	9 600	2.1	16 600	1.2	500	0.0	79 400	2.3	-2 700	1 400	-1 300	63 000	52 700	13.5	-0.6	-0.5	77	64
2037	85 700	4.4	54 100	2.5	9 900	3.1	17 300	4.2	500	0.0	81 800	3.0	-4 000	1 400	-2 600	60 400	50 100	13.8	-0.8	-0.6	70	58
2038	86 700	1.2	55 500	2.6	10 100	2.0	17 500	1.2	500	0.0	83 600	2.2	-3 100	1 300	-1 800	58 600	48 300	13.6	-0.6	-0.5	68	56
2039	90 200	4.0	57 000	2.7	10 400	3.0	18 200	4.0	500	0.0	86 000	2.9	-4 200	1 200	-3 000	55 600	45 300	13.8	-0.9	-0.6	62	50
2040	91 100	1.0	58 400	2.5	10 600	1.9	18 400	1.1	500	0.0	87 900	2.2	-3 100	1 100	-2 000	53 500	43 300	13.6	-0.6	-0.5	59	48

## Erläuterungen

(1) Vorjahresveränderungsraten in Prozent

(2) Spielbankenabgabe, Ertrag aus Regress und weitere Erträge

Die verwendeten exogenen Annahmen sind in Tabelle 1 erläutert.

BSV, 30.09.2024

Perspektiven über einen längeren Zeitraum sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Tabelle 8

### Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen der Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente zu laufenden Preisen

Anhebung der Mehrwertsteuer um 0,7 Prozentpunkte ab 2026. Temporäre Senkung des Bundesbeitrags auf 19,5 Prozent.

Beiträge in Millionen Franken / Zu laufenden Preisen

Stand: definitive Abrechnung 2023

Jahr	13. Altersrente	MWST	Bundesbeitrag		Veränderung Einnahmen	Veränderung Ausgaben	Wirkung Total
	Ausgaben	Einnahmen	Einnahmen	Einnahmen	Saldo aller Massnahmen	Saldo aller Massnahmen	Einnahmen - Ausgaben
1)	2)	3)	4)				
2023	0	0	0	0	0	0	0
2024	0	0	0	0	0	0	0
2025	0	0	0	0	0	0	0
2026	4275	1948	-411	864	2401	4275	-1874
2027	4480	2531	-429	905	3007	4480	-1473
2028	4587	2610	-437	927	3099	4587	-1488
2029	4823	2677	-461	974	3191	4823	-1633
<b>2030</b>	<b>4932</b>	<b>2746</b>	<b>-472</b>	<b>996</b>	<b>3270</b>	<b>4932</b>	<b>-1662</b>
2031	5187	2816	0	1048	3864	5187	-1323
2032	5288	2889	0	1068	3957	5288	-1331
2033	5541	2964	0	1119	4083	5541	-1458
2034	5630	3040	0	1140	4180	5630	-1450
2035	5890	3120	0	1190	4310	5890	-1580
2036	5970	3200	0	1210	4410	5970	-1560
2037	6230	3280	0	1260	4540	6230	-1690
2038	6290	3370	0	1270	4640	6290	-1650
2039	6550	3460	0	1320	4780	6550	-1770
2040	6600	3550	0	1330	4880	6600	-1720

#### Erläuterungen

BSV, 30.09.2024

1) Jährliche Ausrichtung einer 13. Altersrente in der Höhe von 8,33% der jährlichen Rente.

2) Erhöhung der Mehrwertsteuersatzes um 0,7 Prozentpunkte.

3) Der Bundesbeitrag wird bis zum Inkrafttreten der nächsten Reform (angenommen 2031) auf 19,5% der Ausgaben gesenkt.

4) Gemäss geltender Ordnung deckt der Bund 20,2% der AHV-Ausgaben.

Perspektiven über einen längeren Zeitraum sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Tabelle 9

## Finanzperspektiven der AHV gemäss Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente

Anhebung der Mehrwertsteuer um 0,7 Prozentpunkte ab 2026. Senkung des Bundesbeitrags auf 19,5 Prozent.

Beträge in Millionen Franken / Zu Preisen von 2023

Stand: definitive Abrechnung 2023

Jahr	Ausgaben	Einnahmen						Umlage-ergebnis	Kapital-ertrag	Betriebs-ergebnis	Stand des AHV-Fonds	Indikatoren									
		Total Ausgaben	Beiträge		MWST	Bundesbeitrag	Andere Einnahmen					Umlage-ergebnis in MWST-Punkten	Umlage-ergebnis in Lohn-Prozenten	Kapital in % der Ausgaben	Kapital o. IV-Schuld in % der Ausgaben						
			(1)	(1)			(1)	(1)	(1)	(1)											
2023	49 953	37 428	3 184	10 090	480	51 182	1 229	1 627	2 857	49 892	39 608	11.6	0.4	0.3	100	79					
2024	50 486	38 418	2.6	4 326	35.9	10 198	1.1	470	-1.9	53 413	4.4	2 926	1 260	4 186	53 486	43 324	11.4	0.9	0.7	106	86
2025	52 504	40 320	2.3	4 703	8.7	10 606	4.0	463	-1.6	55 092	3.1	2 588	1 196	3 784	56 898	46 806	11.6	0.8	0.6	108	89
2026	57 097	39 875	1.4	6 690	42.3	11 134	5.0	454	-1.9	58 154	5.6	1 057	1 320	2 377	58 767	48 766	12.5	0.3	0.2	103	85
2027	58 993	40 384	1.3	7 312	9.3	11 504	3.3	445	-1.9	59 645	2.6	652	1 398	2 050	60 236	50 333	12.7	0.2	0.1	102	85
2028	59 582	40 897	1.3	7 465	2.1	11 619	1.0	441	-1.0	60 421	1.3	839	1 443	2 282	61 921	52 116	12.7	0.2	0.2	104	87
2029	62 105	41 534	1.6	7 580	1.5	12 111	4.2	437	-1.0	61 661	2.1	-444	1 465	1 022	62 329	52 622	13.0	-0.1	-0.1	100	85
2030	<b>62 978</b>	<b>42 184</b>	<b>1.6</b>	<b>7 698</b>	<b>1.6</b>	<b>12 281</b>	<b>1.4</b>	<b>432</b>	<b>-1.0</b>	<b>62 595</b>	<b>1.5</b>	<b>-383</b>	<b>1 475</b>	<b>1 093</b>	<b>62 805</b>	<b>53 193</b>	<b>13.0</b>	<b>-0.1</b>	<b>-0.1</b>	<b>100</b>	<b>84</b>
2031	65 694	42 842	1.6	7 818	1.6	12 810	4.3	428	-0.9	63 898	2.1	-1 796	1 460	-337	61 846	52 330	13.3	-0.5	-0.4	94	80
2032	66 400	43 514	1.6	7 940	1.6	12 948	1.1	424	-1.0	64 826	1.5	-1 574	1 432	-142	61 092	51 670	13.3	-0.4	-0.3	92	78
2033	68 971	44 198	1.6	8 065	1.6	13 449	3.9	420	-0.9	66 132	2.0	-2 839	1 382	-1 457	59 030	49 701	13.6	-0.7	-0.6	86	72
2034	69 400	45 000	1.8	8 200	1.7	13 500	0.4	400	-4.8	67 200	1.6	-2 300	1 300	-1 000	57 500	48 200	13.4	-0.6	-0.4	83	69
2035	72 000	45 700	1.6	8 300	1.2	14 000	3.7	400	0.0	68 500	1.9	-3 500	1 300	-2 300	54 600	45 500	13.7	-0.9	-0.7	76	63
2036	72 300	46 400	1.5	8 500	2.4	14 100	0.7	400	0.0	69 400	1.3	-2 900	1 200	-1 700	52 400	43 300	13.5	-0.7	-0.5	72	60
2037	74 700	47 200	1.7	8 600	1.2	14 600	3.5	400	0.0	70 700	1.9	-4 000	1 100	-2 900	48 900	40 000	13.8	-1.0	-0.7	65	53
2038	74 800	47 900	1.5	8 700	1.2	14 600	0.0	400	0.0	71 600	1.3	-3 200	1 000	-2 200	46 200	37 400	13.6	-0.8	-0.6	62	50
2039	77 100	48 700	1.7	8 900	2.3	15 000	2.7	400	0.0	73 000	2.0	-4 100	900	-3 200	42 600	33 800	13.8	-1.0	-0.7	55	44
2040	77 000	49 400	1.4	9 000	1.1	15 000	0.0	400	0.0	73 800	1.1	-3 200	800	-2 400	39 700	31 000	13.6	-0.7	-0.6	52	40

## Erläuterungen

Die verwendeten exogenen Annahmen sind in Tabelle 1 erläutert.

(1) Vorjahresveränderungsraten in Prozent

(2) Spielbankenabgabe, Ertrag aus Regress und weitere Erträge

BSV, 30.09.2024

Tabelle 10

### Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen der Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente

Anhebung der Mehrwertsteuer um 0,7 Prozentpunkte ab 2026. Senkung des Bundesbeitrags auf 19,5 Prozent.

Beiträge in Millionen Franken / Zu Preisen von 2023

Stand: definitive Abrechnung 2023

Jahr	13. Altersrente	MWST	Bundesbeitrag		Veränderung Einnahmen	Veränderung Ausgaben	Wirkung Total			
			Ausgaben	Einnahmen						
1)	2)	3)	4)							
2023	0	0	0	0	0	0	0			
2024	0	0	0	0	0	0	0			
2025	0	0	0	0	0	0	0			
2026	4158	1894	-400	840	2335	4158	-1823			
2027	4314	2437	-413	871	2896	4314	-1418			
2028	4373	2488	-417	883	2955	4373	-1419			
2029	4553	2527	-435	920	3012	4553	-1541			
<b>2030</b>	<b>4609</b>	<b>2566</b>	<b>-441</b>	<b>931</b>	<b>3056</b>	<b>4609</b>	<b>-1553</b>			
2031	4800	2606	-460	970	3116	4800	-1684			
2032	4845	2647	-465	979	3160	4845	-1684			
2033	5026	2688	-483	1015	3221	5026	-1805			
2034	5060	2730	-490	1020	3260	5060	-1800			
2035	5240	2770	-500	1060	3330	5240	-1910			
2036	5260	2820	-510	1060	3370	5260	-1890			
2037	5430	2860	-520	1100	3440	5430	-1990			
2038	5430	2910	-520	1100	3490	5430	-1940			
2039	5590	2950	-540	1130	3540	5590	-2050			
2040	5590	3000	-540	1130	3590	5590	-2000			

#### Erläuterungen

BSV, 30.09.2024

1) Jährliche Ausrichtung einer 13. Altersrente in der Höhe von 8,33% der jährlichen Rente.

2) Erhöhung der Mehrwertsteuersätze um 0,7 Prozentpunkte.

3) Der Bundesbeitrag wird auf 19,5% der Ausgaben gesenkt.

4) Gemäss geltender Ordnung deckt der Bund 20,2% der AHV-Ausgaben.

Perspektiven über einen längeren Zeitraum sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Tabelle 11

## Finanzperspektiven der AHV gemäss Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente

Anhebung des Beitragssatzes um 0,5 Prozentpunkte ab 2026. Temporäre Senkung des Bundesbeitrags auf 19,5 Prozent.

Beträge in Millionen Franken / Zu Preisen von 2023

Stand: definitive Abrechnung 2023

Jahr	Ausgaben	Einnahmen						Umlage-ergebnis	Kapital-ertrag	Betriebs-ergebnis	Stand des AHV-Fonds	Indikatoren										
		Total Ausgaben	Beiträge	MWST	Bundesbeitrag	Andere Einnahmen	Total Einnahmen					Umlage-ergebnis	Ertrag der Anlagen	Betriebs-ergebnis	Kapital	Kapital ohne IV-Schuld	Ausgaben in % der AHV-Lohn-summe					
			(1)	(1)	(1)	(1)	(2)															
2023	49 953	37 428	3 184	10 090	480	51 182	1 229	1 627	2 857	49 892	39 608	11.6	0.4	0.3	100	79						
2024	50 486	38 418	2.6	4 326	35.9	10 198	1.1	470	-1.9	53 413	4.4	2 926	1 260	4 186	53 486	43 324	11.4	0.9	0.7	106	86	
2025	52 504	39 320	2.3	4 703	8.7	10 606	4.0	463	-1.6	55 092	3.1	2 588	1 196	3 784	56 898	46 806	11.6	0.8	0.6	108	89	
2026	57 097	42 168	7.2	4 796	2.0	11 134	5.0	454	-1.9	58 552	6.3	1 454	1 330	2 785	59 175	49 173	12.5	0.4	0.3	104	86	
2027	58 993	42 703	3.3	4 875	1.6	11 504	3.3	445	-1.9	59 527	1.7	533	1 415	1 948	60 538	50 635	12.7	0.2	0.1	103	86	
2028	59 582	43 243	1.3	4 976	2.1	11 619	1.0	441	-1.0	60 279	1.3	696	1 456	2 153	62 091	52 286	12.7	0.2	0.1	104	88	
2029	62 105	43 916	1.6	5 053	1.5	12 111	4.2	437	-1.0	61 517	2.1	588	1 475	887	62 363	52 655	13.0	-0.2	-0.1	100	85	
2030	<b>62 978</b>	<b>44 603</b>	<b>1.6</b>	<b>5 132</b>	<b>1.6</b>	<b>12 281</b>	<b>1.4</b>	<b>432</b>	<b>-1.0</b>	<b>62 448</b>	<b>1.5</b>	<b>-530</b>	<b>1 481</b>	<b>951</b>	<b>62 696</b>	<b>53 085</b>	<b>13.0</b>	<b>-0.1</b>	<b>-0.1</b>	<b>100</b>	<b>84</b>	
2031	65 694	45 299	1.6	5 212	1.6	13 270	8.1	428	-0.9	64 209	2.8	-1 485	1 468	-17	62 059	52 542	13.3	-0.4	-0.3	94	80	
2032	66 400	46 010	1.6	5 293	1.6	13 413	1.1	424	-1.0	65 140	1.4	-1 261	1 450	190	61 634	52 212	13.3	-0.3	-0.3	93	79	
2033	68 971	46 733	1.6	5 376	1.6	13 932	3.9	420	-0.9	66 461	2.0	-2 510	1 411	-1 099	59 924	50 596	13.6	-0.7	-0.5	87	73	
2034	69 400	47 600	1.9	5 500	2.3	14 000	0.5	400	-4.8	67 500	1.6	-2 000	1 400	-600	58 700	49 500	13.4	-0.5	-0.4	85	71	
2035	72 000	48 300	1.5	5 500	0.0	14 500	3.6	400	0.0	68 800	1.9	-3 200	1 300	-1 900	56 300	47 100	13.7	-0.8	-0.6	78	65	
2036	72 300	49 100	1.7	5 600	1.8	14 600	0.7	400	0.0	69 800	1.5	-2 600	1 200	-1 300	54 400	45 300	13.5	-0.6	-0.5	75	63	
2037	74 700	49 900	1.6	5 700	1.8	15 100	3.4	400	0.0	71 100	1.9	-3 600	1 200	-2 500	51 400	42 400	13.8	-0.9	-0.7	69	57	
2038	74 800	50 700	1.6	5 800	1.8	15 100	0.0	400	0.0	72 000	1.3	-2 800	1 100	-1 700	49 100	40 200	13.6	-0.7	-0.5	66	54	
2039	77 100	51 500	1.6	5 900	1.7	15 600	3.3	400	0.0	73 300	1.8	-3 800	1 000	-2 800	45 900	37 100	13.8	-0.9	-0.7	59	48	
2040	77 000	-0.1	52 300	1.6	6 000	1.7	15 600	0.0	400	0.0	74 200	1.2	-2 800	900	-1 900	43 500	34 800	13.6	-0.7	-0.5	56	45

## Erklärungen

(1) Vorjahresveränderungsraten in Prozent

(2) Spielbankenabgabe, Ertrag aus Ressurs und weitere Erträge

Die verwendeten exogenen Annahmen sind in Tabelle 1 erläutert.

BSV, 30.09.2024

Perspektiven über einen längeren Zeitraum sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Tabelle 12

### Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen der Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente

Anhebung des Beitragssatzes um 0,5 Prozentpunkte ab 2026. Temporäre Senkung des Bundesbeitrags auf 19,5 Prozent.

Beiträge in Millionen Franken / Zu Preisen von 2023

Stand: definitive Abrechnung 2023

Jahr	13. Altersrente	Bundesbeitrag		Beitragserhöhung	Veränderung Einnahmen	Veränderung Ausgaben	Wirkung Total
		Ausgaben	Einnahmen				
1)	2)	3)	4)				
2023	0	0	0	0	0	0	0
2024	0	0	0	0	0	0	0
2025	0	0	0	0	0	0	0
2026	4158	-400	840	2292	2732	4158	-1425
2027	4314	-413	871	2319	2778	4314	-1536
2028	4373	-417	883	2346	2812	4373	-1561
2029	4553	-435	920	2382	2867	4553	-1686
2030	4609	-441	931	2419	2910	4609	-1700
2031	4800	0	970	2457	3427	4800	-1373
2032	4845	0	979	2495	3474	4845	-1371
2033	5026	0	1015	2535	3550	5026	-1476
2034	5060	0	1020	2570	3590	5060	-1470
2035	5240	0	1060	2620	3680	5240	-1560
2036	5260	0	1060	2660	3720	5260	-1540
2037	5430	0	1100	2700	3800	5430	-1630
2038	5430	0	1100	2740	3840	5430	-1590
2039	5590	0	1130	2790	3920	5590	-1670
2040	5590	0	1130	2830	3960	5590	-1630

#### Erläuterungen

BSV, 30.09.2024

1) Jährliche Ausrichtung einer 13. Altersrente in der Höhe von 8,33% der jährlichen Rente.

2) Der Bundesbeitrag wird bis zum Inkrafttreten der nächsten Reform (angenommen 2031) auf 19,5% der Ausgaben gesenkt.

3) Gemäss geltender Ordnung deckt der Bund 20,2% der AHV-Ausgaben.

4) Erhöhung der Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber um 0,5 Prozentpunkte ab 2026.

Perspektiven über einen längeren Zeitraum sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Tabelle 13

**Finanzperspektiven der AHV gemäss Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente**

Anhebung der Mehrwertsteuer um 0,3 Prozentpunkte ab 2026 und des Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte ab 2026. Temporäre Senkung des Bundesbeitrags auf 19,5 Prozent.

Beträge in Millionen Franken / Zu Preisen von 2023

Stand: definitive Abrechnung 2023

Jahr	Ausgaben	Einnahmen					Umlage-ergebnis	Kapital-ertrag	Betriebs-ergebnis	Stand des AHV-Fonds			Indikatoren									
		Total Ausgaben	Beiträge	MWST	Bundesbeitrag	Andere Einnahmen				Kapital	Kapital ohne IV-Schuld	Ausgaben in % der AHV-Lohn-summe	Umlage-ergebnis in MWST-Punkten	Umlage-ergebnis in Lohn-Prozenten	Kapital in % der Ausgaben	Kapital o. IV-Schuld in % der Ausgaben						
													(1)	(1)	(1)	(1)						
2023	49 953	37 428	3 184	10 090	480	51 182	1 229	1 627	2 857	49 892	39 608	11.6	0.4	0.3	100	79						
2024	50 486	38 418	2.6	4 326	35.9	10 198	1.1	470	-1.9	53 413	4.4	2 926	1 260	4 186	53 486	43 324	11.4	0.9	0.7	106	86	
2025	52 504	4.0	39 320	2.3	4 703	8.7	10 606	4.0	463	-1.6	55 092	3.1	2 588	1 196	3 784	56 898	46 806	11.6	0.8	0.6	108	89
2026	57 097	8.7	41 251	4.9	5 608	19.2	11 134	5.0	454	-1.9	58 447	6.1	1 350	1 327	2 676	59 067	49 065	12.5	0.4	0.3	103	86
2027	58 993	3.3	41 776	1.3	5 919	5.5	11 504	3.3	445	-1.9	59 644	2.0	650	1 411	2 061	60 543	50 640	12.7	0.2	0.1	103	86
2028	59 582	1.0	42 304	1.3	6 043	2.1	11 619	1.0	441	-1.0	60 407	1.3	824	1 455	2 280	62 223	52 419	12.7	0.2	0.2	104	88
2029	62 105	4.2	42 963	1.6	6 136	1.5	12 111	4.2	437	-1.0	61 647	2.1	-458	1 478	1 020	62 627	52 919	13.0	-0.1	-0.1	101	85
2030	62 978	1.4	43 636	1.6	6 232	1.6	12 281	1.4	432	-1.0	62 580	1.5	-398	1 488	1 090	63 097	53 486	13.0	-0.1	-0.1	100	85
2031	65 694	4.3	44 316	1.6	6 329	1.6	13 270	8.1	428	-0.9	64 343	2.8	-1 351	1 479	128	62 600	53 084	13.3	-0.4	-0.3	95	81
2032	66 400	1.1	45 012	1.6	6 428	1.6	13 413	1.1	424	-1.0	65 276	1.5	-1 124	1 465	341	62 321	52 900	13.3	-0.3	-0.2	94	80
2033	68 971	3.9	45 719	1.6	6 528	1.6	13 932	3.9	420	-0.9	66 599	2.0	-2 372	1 430	-942	60 763	51 434	13.6	-0.6	-0.5	88	75
2034	69 400	0.6	46 600	1.9	6 600	1.1	14 000	0.5	400	-4.8	67 600	1.5	-1 800	1 400	-400	59 700	50 500	13.4	-0.5	-0.4	86	73
2035	72 000	3.7	47 300	1.5	6 700	1.5	14 500	3.6	400	0.0	69 000	2.1	-3 000	1 300	-1 700	57 400	48 300	13.7	-0.8	-0.6	80	67
2036	72 300	0.4	48 000	1.5	6 800	1.5	14 600	0.7	400	0.0	69 900	1.3	-2 400	1 300	-1 200	55 700	46 700	13.5	-0.6	-0.5	77	65
2037	74 700	3.3	48 800	1.7	7 000	2.9	15 100	3.4	400	0.0	71 300	2.0	-3 500	1 200	-2 300	52 900	43 900	13.8	-0.9	-0.6	71	59
2038	74 800	0.1	49 600	1.6	7 100	1.4	15 100	0.0	400	0.0	72 100	1.1	-2 700	1 100	-1 600	50 800	41 900	13.6	-0.6	-0.5	68	56
2039	77 100	3.1	50 300	1.4	7 200	1.4	15 600	3.3	400	0.0	73 500	1.9	-3 600	1 000	-2 600	47 700	38 900	13.8	-0.9	-0.6	62	50
2040	77 000	-0.1	51 100	1.6	7 300	1.4	15 600	0.0	400	0.0	74 400	1.2	-2 700	1 000	-1 700	45 500	36 800	13.6	-0.6	-0.5	59	48

## Erläuterungen

(1) Vorjahresveränderungsraten in Prozent

(2) Spielbankenabgabe, Ertrag aus Regress und weitere Erträge

Die verwendeten exogenen Annahmen sind in Tabelle 1 erläutert.

BSV, 30.09.2024

Perspektiven über einen längeren Zeitraum sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Tabelle 14

### Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen der Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente

Anhebung der Mehrwertsteuer um 0,3 Prozentpunkte ab 2026 und des Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte ab 2026. Temporäre Senkung des Bundesbeitrags auf 19,5 Prozent.

Beiträge in Millionen Franken / Zu Preisen von 2023

Stand: definitive Abrechnung 2023

Jahr	13. Altersrente	MWST	Bundesbeitrag		Beitragserhöhung	Veränderung Einnahmen	Veränderung Ausgaben	Wirkung Total
			Ausgaben	Einnahmen				
1)	2)		3)	4)	5)			
2023	0	0	0	0	0	0	0	0
2024	0	0	0	0	0	0	0	0
2025	0	0	0	0	0	0	0	0
2026	4158	812	-400	840	1375	2627	4158	-1530
2027	4314	1045	-413	871	1392	2894	4314	-1419
2028	4373	1066	-417	883	1408	2940	4373	-1433
2029	4553	1083	-435	920	1429	2997	4553	-1556
2030	4609	1100	-441	931	1452	3042	4609	-1568
2031	4800	1117	0	970	1474	3561	4800	-1239
2032	4845	1134	0	979	1497	3610	4845	-1235
2033	5026	1152	0	1015	1521	3688	5026	-1338
2034	5060	1170	0	1020	1540	3730	5060	-1330
2035	5240	1190	0	1060	1570	3820	5240	-1420
2036	5260	1210	0	1060	1590	3860	5260	-1400
2037	5430	1230	0	1100	1620	3950	5430	-1480
2038	5430	1250	0	1100	1650	4000	5430	-1430
2039	5590	1270	0	1130	1670	4070	5590	-1520
2040	5590	1290	0	1130	1700	4120	5590	-1470

#### Erläuterungen

BSV, 30.09.2024

1) Jährliche Ausrichtung einer 13. Altersrente in der Höhe von 8,33% der jährlichen Rente.

2) Erhöhung der Mehrwertsteuersatzes um 0,3 Prozentpunkte.

3) Der Bundesbeitrag wird bis zum Inkrafttreten der nächsten Reform (angenommen 2031) auf 19,5% der Ausgaben gesenkt.

4) Gemäss geltender Ordnung deckt der Bund 20,2% der AHV-Ausgaben.

5) Erhöhung der Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber um 0,3 Prozentpunkte ab 2026.

Perspektiven über einen längeren Zeitraum sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.